

Verwaltungsgemeinschaft



Groß Düben
Džewin

Schleife
Slepo

Trebendorf
Trjebin

Amtsblatt

hamtske łopjeno

Informationen Monat Oktober 2025

Informacije za mėsac winowc 2025

Ausgabedatum / wudaće wot: **22.10.2025**

Aus dem Inhalt:

Seite 10

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025 der Gemeinde Schleife

Seite 12

Bekanntmachung der Feuerwehrkostensatzung der Gemeinde Schleife

Seite 18

Bekanntmachung der Geschäftsordnung der Gemeinde Groß Düben

Seite 31

Bekanntmachung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Trebendorf

Seite 36

Bekanntmachung der Feuerwehrkostensatzung der Gemeinde Trebendorf

Nächste Ausgabe: 26.11.2025

Redaktionsschluss: 10.11.2025



26. Njepilahoffest am 28.09.2025

Foto: K. Dubrawa

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil der Wudawaćel a zamolwity za hamtski džěl

Gemeinde Schleife:

Bürgermeister Jörg Funda
gmejna Slepo: wjesnjanosta Jörg Funda

Gemeinde Groß Düben:

Bürgermeister Sebastian Bertko
gmejna Džewin: wjesnjanosta Sebastian Bertko

Gemeinde Trebendorf:

Bürgermeister Robert Sprejz
gmejna Trjebin: wjesnjanosta Robert Sprejz

Gemeinde Schleife

Bürgermeister

Herr Funda buergermeister@schleife-slepo.de 035773 729-13

Sekretariat

Fax: 035773 729-24
Herr Jurk sekretariat@schleife-slepo.de 035773 729-27
Frau Eckert post@schleife-slepo.de 035773 729-0 oder -11

Hauptamt

Frau Mudra hauptamt@schleife-slepo.de 035773 729-12
Frau Serгон gewerbeamt@schleife-slepo.de 035773 729-16
Frau Mücke meldeamt@schleife-slepo.de 035773 729-19
Frau Mücke standesamt@schleife-slepo.de 035773 729-19
Frau Bastian liegenschaften@schleife-slepo.de 035773 729-20
Herr Stechemesser abwasser@schleife-slepo.de 035773 729-15
Frau Rathner kita.schule@schleife-slepo.de 035773 729-31
Frau Schurmann feuerwehr.kultur@schleife-slepo.de 035773 729-37
Herr Löbe edv@schleife-slepo.de 035773 729-32

Kämmerei

Frau Piehl kaemmerei@schleife-slepo.de 035773 729-18
Frau Marusch kassenleiter@schleife-slepo.de 035773 729-30
Frau Derno kasse@schleife-slepo.de 035773 729-35
Frau Hantscho steuern@schleife-slepo.de 035773 729-17
Frau Schiller verwaltung.kasse@schleife-slepo.de 035773 729-25
Frau Wagner kasse.kaemmerei@schleife-slepo.de 035773 729-29

Amt für Planen, Bauen und Bergbau

Herr Seidlich planung.bergbau@schleife-slepo.de 035773 729-23
Frau Scherer verwaltung.bergbau@schleife-slepo.de 035773 729-26
Frau Ladusch bearbeiter.bergbau@schleife-slepo.de 035773 729-22
Frau Dreißig bauamt@schleife-slepo.de 035773 729-14
Frau Scherer klimaschutz@schleife-slepo.de 035773 729-26
Herr Schulz verwaltung.bauamt@schleife-slepo.de 035773 729-28

Sprechzeiten des Gemeindeamtes in Schleife

Montag: geschlossen
Dienstag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag: 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr
und zusätzlich:
Meldeamt jeden 1. Samstag im Monat
09.00 Uhr bis 11.00 Uhr

Bankverbindung:

Bank: Empfänger: Gemeinde Schleife
Sparkasse Oberlausitz Niederschlesien
BIC: WELADED1GRL / IBAN: DE26 8505 0100 0080 0010 68

Bibliothek Schleife

Öffnungszeiten Mo. 9 - 11 und Do. 15 - 17 Uhr
(Deutsch-Sorbischer Schulkomplex) 035773 996205
bibliothek@schleife-slepo.de

Kindertagesstätten

Kita „Pffifikus“ Schleife Kita „Milenka“ Rohne:
Tel.: 035773 76243 Tel.: 035773 996782
E-Mail: kita-pffifikus@schleife-slepo.de E-Mail: kita.milenka@schleife-slepo.de

Oberschule Schleife

Tel.: 035773 996202
Fax: 035773 996220

Hort Schleife

Tel.: 035773 996001
Fax: 035773 996020
E-Mail: hort@schleife-slepo.de

Grundschule Schleife

Tel.: 035773 996102
Fax: 035773 996120
E-Mail: info@grundschule-slepo.de

Friedensrichter der VG Schleife

Der Friedensrichter, Christian Graetz, ist werktags telefonisch unter
0152 22873158 oder per Mail friedensrichter-schleife@gmx.de erreichbar.

Bürgerpolizistin

E-Mail: Kathrin.Stille@polizei.sachsen.de
Kathrin Stille, Tel.: 03576 2620

Revierförsterin

Frau Annett Hornschuh 03576 2198230 oder 0175 1852530

Sorbisches Kulturzentrum Schleife 035773 77230

Soziales Zentrum „St. Barbara“ 035773 99680

Strugaau 3, 02959 Schleife



Störungshotline Marienberg GmbH 035600 6666

Gemeinde Groß Düben

Bürgermeister

Sebastian Bertko
Dorfstraße 90 Tel.: 035773 70633
02959 Groß Düben Fax: 035773 70633
E-Mail: buergermeister@gross-dueben.de
Internetseite: www.grossdueben-online.de

Sprechstunde des Bürgermeisters:

Am **ersten Dienstag im Monat in Groß Düben (Bürgermeisterbüro)** und
am **dritten Dienstag im Monat in Halbendorf (Feuerwehrversammlungs-**
raum), jeweils von 15:00 bis 18:00 Uhr.
Termin gern auch nach Vereinbarung:
Handy: 0170 7750198

Bankverbindung:

Empfänger: Gemeinde Groß Düben
Bank: Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien
BIC: WELADED1GRL IBAN: DE46850501000080000320

Kita „Spatzennest“

Groß Düben
Tel.: 035773 70644
E-Mail: kita.spatzennest@gross-dueben.de

Kita „Storchennest“

Halbendorf
Tel.: 035773 76991
E-Mail: kita.storchennest@gross-dueben.de

Eisstadion/Squash

Horlitzaweg 11B, Groß Düben
Ansprechpartnerin: Viola Kaschub
Tel.: 0162 2657794

Bungalowvermietung Waldsee Groß Düben

Ansprechpartnerin: Viola Kaschub
Tel.: 0162 2657794
E-Mail: waldsee@gross-dueben.de

Gemeindeamt Trebendorf

Gemeindeamt Trebendorf

Tiergartenstraße 3, 02959 Trebendorf
Tel.: 035773 70266, Fax: 035773 73825
info@trebendorf.de

Bürgermeister: Robert Sprejz

Tel.: 0152 07521485
E-Mail: buergermeister@trebendorf.de
Sprechzeit des Bürgermeisters:
jeden zweiten Donnerstag von 16.00 bis 18.00 Uhr

Internetseite: www.trebendorf.de

Bankverbindung:

Empfänger: Gemeinde Trebendorf
Bank: Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien
BIC: WELADED1GRL IBAN: DE41850501000080000410

Kita Trebendorf

Tel.: 035773 910910
Fax: 035773 910911
E-Mail: kita.lutki@trebendorf.de

Für alle Gemeinden

Rufnummern Entsorgung und Störung Trink- und Abwasser:
KVL GmbH

Störungsrufnummer Trinkwasser: 03576 5599888
Störungsrufnummer Abwasser: 03576 5599899
Mobile Entsorgung: 03576 5599855

SorBIT - Innovation durch Tradition

Saskia Brosius - Projektmanagerin:
Tel.: 0178 6016627
E-Mail: sorbit-projektmanagement@schleife-slepo.de



Gemeinde Schleife

Informationen für die Bürgerinnen und Bürger

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger aus Mühlrose, Mulkwitz, Rohne und Schleife

In den letzten Wochen erlebten wir einige ganz tolle Veranstaltungen und Feierlichkeiten und viele von uns konnten dabei sein. Beginnend mit den vom Heimatverein organisierten Oktoberfesten, war das Festwochenende zum 100-jährigen Bestehen der Freiwilligen Feuerwehr Schleife und die Inbetriebnahme des neuen Gerätehauses sicherlich ein Höhepunkt im September. Während am Freitagabend die Kameradinnen und Kameraden exakt zum 100. Jahrestag unter sich feierten, stand Samstag, der 20. September, ganz im Zeichen der Technik rund um Feuerwehr und anderen Organisationen. Danke an die Wehren, an Polizei, THW, DLRG, DRK, Rettungsdienste und Bundeswehr für die Teilnahme an der Blaulichtmeile. Interessierte konnten sich das neue Gerätehaus oder Schauvorführungen anschauen. Am Abend wurde dann, so wie es sich gehört, zünftig im und am Festzelt gefeiert. Erst legte DJ Pfitzinger auf, gefolgt von der Partyband nAund.

Für Einige war es eine recht kurze Nacht, als wir uns um 9 Uhr am Depot zum Festumzug getroffen haben. Danke an die vielen Teilnehmer von Wehren aus nah und fern. Danke aber auch an unsere Bürger die in großer Zahl am Straßenrand auf diese Art ihren Dank und ihren Respekt allen Kameradinnen und Kameraden entgegengebracht haben.

Bei der anschließenden Festveranstaltung nahm die Schar der Gratulanten gefühlt kein Ende.

Innenminister Armin Schuster ließ es sich nicht nehmen zu gratulieren, ebenso wie Landrat Dr. Stephan Meyer, Frank Chrissulis vom Kreisfeuerwehrverband, der stellvertretende Kreisbrandmeister Gerd Preußing war trotz Erkrankung dabei. Es gratulierten der Kommandant der Bundeswehrfeuerwehr vom Truppenübungsplatz, unser Gemeindeführer Detlef Slabina, ebenso wie der Bundestagsabgeordnete Florian Oest, Vertreter der Blaulichtorganisationen, von Unternehmen wie Firma Bierholdt und Enercity und vielen Vereinen aus Schleife und den umliegenden Orten. Über 20 Abordnungen von anderen Wehren überbrachten ihre Glückwünsche und Geschenke. Zu erwähnen sind hier unbedingt die zahlreiche Kameradinnen und Kameraden der befreundeten Freiwilligen Feuerwehr München Abteilung Allach die sich 545km von München auf den Weg gemacht haben und dem Festwochenende in Schleife einem anderen, nicht ganz kleinen, Fest vor ihrer Haustür den Vorzug gegeben haben. Und natürlich passierte die nun 100-jährige Geschichte Revue. Wie 38 Bürger sich 1925 zusammengefunden haben, wir hören von Matthäus Masula dem ersten Vorsitzen, von Heinrich Richter, den Kameraden Mudra, Hantscho, Panoscha, Krüger, Krautz, Dainz, Domula, Bertko, Bohla, Schimko, Schur, Sprejz und vielen anderen, bis hin zu den Wehrleitern Heinz Richter, Max Panoscha, Rudi Geppert, Heinz Mudra, Manfred Schulz, Klaus Bergmann, Frank Loff, Roberto Domel, Mario Klar und Max Gleisberg. Besonders schön war es Heinz Mudra, den Wehrleiter von 1960-62 (!) begrüßen zu können, er ist heute noch in der Alters- und Ehrenabteilung der Schleifer Wehr dabei.

Vielen Dank an Dieter Gloge und Winfried Doege, Dank Ihnen können wir viele Informationen der Chronik entnehmen. Gemeinsam haben wir festgestellt, dass es wichtig ist diese weiter fortzuführen.

Als Bürgermeister habe ich mich im Namen der Bürgerschaft bei allen Kameradinnen und Kameraden und ihren Angehörigen für ihren Dienst an der Gemeinschaft ganz herzlich bedankt.

Dieser Dank ist mit dem Wunsch verbunden, dass alle immer gesund von Einsätzen oder ihrem Dienst nach Hause kommen.

Gemeinsam mit meinen Amtskollegen Sebastian Bertko und Robert Sprejz überbrachten wir ein Fahnenband als Geschenk und zur Erinnerung an dieses besondere Jubiläum.

Bedanken möchte ich mich auch ganz herzlich bei allen die zu diesem gelungenen Festwochenende beigetragen haben.

Gleich eine Woche später folgte das traditionelle Njepila Hoffest, dass wieder bei schönstem Wetter sehr viele Gäste aus unseren Dörfern und darüber hinaus angezogen hat. Nun schon zum 26. Mal wurde auf den Njepilahof nach Rohne eingeladen. Die Gäste konnten sich über den Bauernmarkt, das Platzkonzert, eine zweisprachige Andacht, Musik und Programm des Witaj-Kinder Gartens Rohne und des Kinder- und Jugendensembles Schleife und natürlich eine hervorragende Versorgung mit allerlei typischen Speisen und Getränken freuen.

Es war wieder sehr schön Jung und Alt, Menschen aus nah und fern, gemeinsam bei dieser tollen Veranstaltung zu sehen. Danke auch hier an alle, die dieses Hoffest möglich machen.

Und ebenfalls schon ganz traditionell folgte am ersten Oktoberwochenende der Herbstmarkt mit Apfelsortenschau in unserem Sorbischen Kulturzentrum in Schleife. Einige Hundert Gäste erlebten ein buntes Programm unter anderem mit den Jagdhornbläsern Hubertuseck aus Schleife, aber auch wieder eine beeindruckende Apfelsortenschau, welche dieses Jahr durch eine Tomatensortenschau (140 verschieden Tomaten waren ausgestellt) ergänzt wurde.

Und natürlich war mit Speis und Trank für alle Gäste bestens von den Anbietern und Vereinen gesorgt. Auch hier ein ganz herzliches Dankeschön an Sylvia Panoscha und alle die mitgewirkt haben.

Diese vielen, gut besuchten Feste und Veranstaltungen, mit so großer und ganz unterschiedlicher Beteiligung von Vereinen, Feuerwehren, Institutionen, Firmen und Privatpersonen sind Beweis, dass unser Zusammenleben, unsere Gemeinschaft funktioniert, dass uns viel verbindet. Mir geben sie die Zuversicht, dass wir bei manchen Dingen wo wir auch unterschiedlicher Meinung sind, uns ganz viel verbindet!

Aktueller Sachstand zum ROMUS-Teilprojekt Windpark Schleife

Verbreiterung der Hochkippenstraße

Am 15. September hat enercity Erneuerbare mit den Arbeiten am 1. Bauabschnitt des Windparks begonnen. Dort entstehen bis Ende 2026 vier Windenergieanlagen. Aktuell wird die Mulkwitzer Hochkippenstraße auf 4,5 Meter für den späteren Transport der Anlagen verbreitert. Dazu werden unter anderem entlang der Straße Gehölze und Pflanzen entfernt.

Die Bauarbeiten werden von der Firma Matthäi Bauunternehmen GmbH & Co. KG, Niederlassung Großbräschen, durchgeführt. Das Unternehmen steht auch als Ansprechpartner vor Ort zur Verfügung. Die betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer wurden informiert.

Wie geht es weiter?

- Bis Ende Oktober werden voraussichtlich die vorbereitenden Arbeiten, wie das Entfernen von Gehölzen und Wurzeln, abgeschlossen sein.
- Danach beginnen die Erdarbeiten für die Verbreiterung der Straße und notwendige Rampen auf der Hochkippe.

Enercity Erneuerbare hat uns zudem zugesichert, auf der Projektseite www.romus-energie-innovation.de regelmäßig über die Arbeiten zu berichten.

Darüber hinaus möchte ich Sie im Zusammenhang mit dem Windprojekt auf die Gemeinderatssitzung am 4. November 2025 hinweisen. Dort geben die Expertinnen und Experten von enercity Erneuerbare detaillierte Informationen zu artenschutzrechtlichen Fragen, geplanten Kompensationsmaßnahmen und weiteren naturschutzfachlichen Belangen.

Mit den besten Wünschen für Sie verbleibe ich

Ihr Bürgermeister



Jörg Funda



Einladungen

Die nächste öffentliche Sitzung des

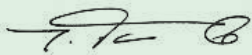
Gemeinderates Schleife findet,

am Dienstag, den 04.11.2025 um 19.00 Uhr,

im „Saal des Sorbischen Kulturzentrums“ Schleife, Friedensstraße 65, 02959 Schleife, statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Bürgermeister
2. Protokollkontrolle vom 07.10.2025
3. Protokollkontrolle vom 13.10.2025
4. Informationen durch ROMUS zu Arten- und Naturschutzfachlichen Belangen
5. Bericht des Bürgermeisters
6. Bericht zu Baumaßnahmen und Bergbau
7. Beratung und Beschluss zur Kalkulation der dezentralen Abwassergebühren
8. Beratung und Beschluss zur 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 26.10.2020
9. Beratung und Beschluss zur Vergabe der mobilen Entsorgung von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen
10. Beratung und Beschluss über einen Verhinderungsstellvertreter entsprechend § 52 Abs. 3 SächsKomZG
11. Information zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan 2025
12. Halbjahresbericht zum Haushalt 2025
13. Anfragen der Bürger
14. Personal- und Grundstücksangelegenheiten (nicht öffentlich)



Jörg Funda
Bürgermeister

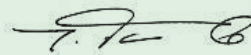
Eine außerordentliche öffentliche Sitzung nach § 52 Abs. 2 SächsGemO des **Gemeinderates Schleife** findet,

am Montag, den 03.11.2025 um 19.00 Uhr,

im „Saal des Sorbischen Kulturzentrums“ Schleife, Friedensstraße 65, 02959 Schleife, statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Bürgermeister
2. Beratung und Beschluss zur Aufhebung des Satzungsbeschlusses für den Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Schleife (Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO)



Jörg Funda
Bürgermeister

Die nächste öffentliche Sitzung des

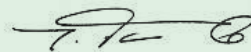
Verwaltungsausschusses Schleife findet,

am Dienstag, den 25.11.2025 um 18.30 Uhr,

im „Gemeindeamt Schleife“, Friedensstraße 83, 02959 Schleife, statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Bürgermeister
2. Protokollkontrolle vom 21.10.2025
3. Beratung und Beschluss über die Annahme und Verwendung von Spenden
4. Beratung zum Wirtschaftsplan 2026 Kommunalwald Schleife
5. Beratung zur Festlegung der Uhrzeit für öffentliche und außerordentliche öffentliche Sitzungen des Gemeinderates
6. Beratung zur Anpassung der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Schleife vom 01.04.2024
7. Beratung und Beschluss über die Sitzungstermine 2026
8. Personal- und Grundstücksangelegenheiten (nicht öffentlich)



Jörg Funda
Bürgermeister

Hinweis zu den ortsüblichen Bekanntmachungen der Gemeinde Schleife

Entsprechend der am 05.03.2024 beschlossenen Bekanntmachungssatzung, werden die ortsüblichen Bekanntmachungen (Einladungen und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen u.a.) auf der Webseite der Gemeinde Schleife **www.schleife-slepo.de** veröffentlicht.

Nutzen Sie hierfür gern den folgenden QR-Code.

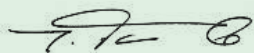
Die **Bekanntmachungstermine** für den Monat November sind der **07.11.2025** sowie der **21.11.2025**.



Die nächste öffentliche Sitzung des
Technischen Ausschusses Schleife findet,
am Donnerstag, den 27.11.2025 um 19.00 Uhr,
im „Gemeindeamt Schleife“ Schleife, Friedensstraße 83,
02959 Schleife, statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Bürgermeister
2. Protokollkontrolle vom 25.09.2025
3. Beratung und Beschluss über die Sitzungstermine 2026
4. Beratung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung
5. Beratung zu Baumaßnahmen
6. Beratung zu Bauanträgen
7. Anfragen der Bürger
8. Baumaßnahmen (nicht öffentlich)



Jörg Funda
Bürgermeister

Die nächste öffentliche Sitzung des
Ortschaftsrates Rohne findet,
am Mittwoch, den 05.11.2025 um 19.00 Uhr,
in der „Freiwilligen Feuerwehr“ Rohne, Dorfstraße 63,
02959 Schleife-Rohne, statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Protokollkontrolle vom 08.10.2025
3. Informationen durch die Fa. enercity Erneuerbare GmbH
4. Bericht aus Gemeinderat und Ausschüssen
5. Bericht aus Rohne
6. Fragen der Bürger
7. Sonstiges, Termine



Falk Passow
Ortsvorsteher

Die nächste öffentliche Sitzung des
Ortschaftsrates Schleife findet,
am Montag, den 10.11.2025 um 19.00 Uhr,
im „Alten Bauhof“ Schleife, Hoyerswerdaer Straße 25,
02959 Schleife, statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Protokollkontrolle vom 13.10.2025
3. Informationen aus dem Gemeinderat und den Ausschüssen
4. „offene Gesprächsrunde“
5. Fragen, Hinweise und Informationen der Bürger

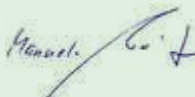


Mike Zuchold
Ortsvorsteher

Die nächste öffentliche Sitzung des
Ortschaftsrates Mulkwitz findet,
am Mittwoch, den 05.11.2025 um 19.00 Uhr,
in der „Freiwilligen Feuerwehr“ Mulkwitz, Dorfstraße
25a, 02959 Schleife-Mulkwitz, statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Protokollkontrolle vom 22.10.2025
3. Bericht der Gemeinderäte
4. Bericht aus den Ausschüssen
5. Vorstellung der Arbeit des SorbiT-Projektes durch das Projektteam
6. Allgemeine Informationen
7. Diskussion und Hinweise der Bürger



Manuela Wolf
Ortsvorsteherin

Bekanntmachungen

Beschluss VA SCH 07 / 2025

Beschluss über die Annahme und Verwendung von Spenden

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Schleife beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 23.09.2025, die nachfolgend genannte Spende anzunehmen und wie angegeben zu verwenden:

Name	Wert in €	Verwendung	Art	eingegangen
VIELFALT. Jens Hanusch	250,00 €	Spende für Hort Schleife	Geldspende	12.08.2025
Hanusch, Anke	250,00 €	Spende für 100 Jahre FFw Schleife	Geldspende	21.08.2025
Roland Lohr	250,00 €	Spende für 100 Jahre FFw Schleife	Geldspende	02.09.2025

Beschluss VA SCH 08 / 2025

Beschluss über die Annahme und Verwendung eines Sponsoringvertrages

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Schleife beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 23.09.2025, die Annahme der Sponsoringmittel der Enviam in Höhe von 500,00 €. Die Mittel sind zweckgebunden für das Projekt „100 Jahre Freiwillige Feuerwehr Schleife“ einzusetzen. Als Gegenleistung wird der Sponsor in geeigneter Form (z. B. durch Nennung in Publikationen, auf der Homepage oder durch Darstellung des Logos usw.) öffentlich gewürdigt. Die Verwaltung wird beauftragt, die hierfür erforderliche Sponsoringvereinbarung abzuschließen und die Umsetzung sicherzustellen.

Schleife, den 24.09.2025




Jörg Funda
Bürgermeister

Bechluss GR SCH 32 / 2025

Beschluss zur Stellungnahme zum bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Teilfeld Mühlrose im Tagebau Nochten“

Der Gemeinderat Schleife beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 07.10.2025 die Stellungnahme zum bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Teilfeld Mühlrose im Tagebau Nochten“ in der vorliegenden Form. Redaktionelle Änderungen können vorgenommen werden.

Bechluss GR SCH 33 / 2025

Beschluss zur Stellungnahme zum Hauptbetriebsplan Tagebau Nochten 2026-2027

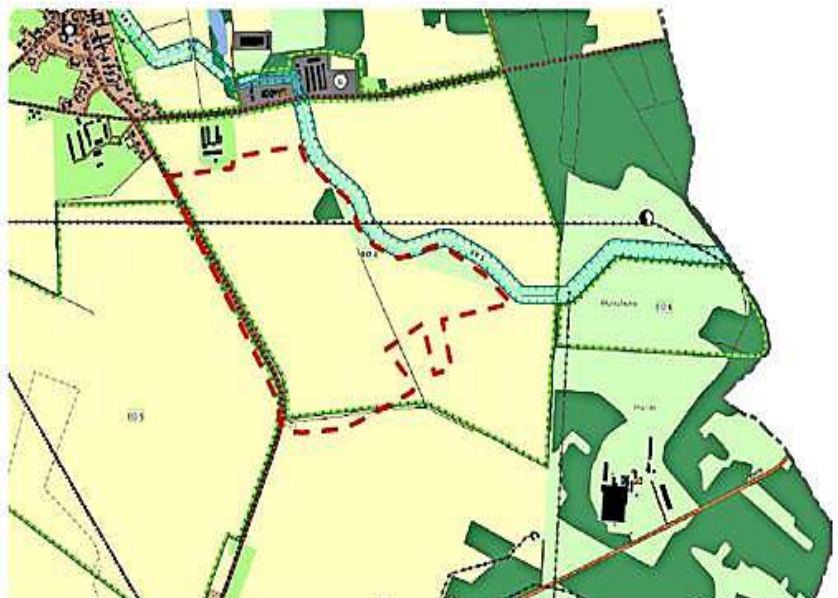
Der Gemeinderat Schleife beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 07.10.2025 die Stellungnahme zum Hauptbetriebsplan Tagebau Nochten 2026-2027 in der vorliegenden Form. Redaktionelle Änderungen können vorgenommen werden.

Bechluss GR SCH 34 / 2025

Beschluss über die Einleitung eines Änderungsverfahrens zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Schleife nach § 2 BauGB

Der Gemeinderat Schleife beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 07.10.2025:

1. Für den im Plan vom 11.09.2025 dargestellten Bereich wird nach § 2 Abs. 1 BauGB ein Änderungsverfahren zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Schleife eingeleitet.
2. Ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB wird im Rahmen des Änderungsverfahrens zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.
3. Die Bürger sind im Rahmen einer Öffentlichen Auslegung frühzeitig über das Vorhaben zu informieren.
4. Die Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange sind frühzeitig über das Vorhaben zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss zur Einleitung eines Änderungsverfahrens ortsüblich bekannt zu machen.



Bechluss GR SCH 35 / 2025**Beschluss zur Aufhebung des Satzungsbeschlusses für den Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Schleife**

Am 04.06.2024 fasste der Gemeinderat Schleife/Slepo unter der Beschlussvorlagen-Nr. Beschluss SCH 32 / 2024 den Satzungsbeschluss für den Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Schleife. Der Gemeinderat Schleife/Slepo beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 07.10.2025 die Aufhebung des Beschlusses.

Bechluss GR SCH 36 / 2025**Beschluss über die Kalkulation der Friedhofsgebühren 2026 – 2030**

Der Gemeinderat Schleife beschließt, auf Empfehlung des Verwaltungsausschusses, in seiner öffentlichen Sitzung am 07.10.2025 die Kalkulation über die Friedhofsgebühren in der vorliegenden Fassung vom 08.09.2025.

Bechluss GR SCH 37 / 2025**Beschluss über die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofs- und Gebührensatzung**

Der Gemeinderat Schleife beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 07.10.2025, die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofs- und Gebührensatzung abzulehnen.

Bechluss GR SCH 38 / 2025**Beschluss zur Kalkulation der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schleife**

Der Gemeinderat Schleife beschließt, auf Empfehlung des Verwaltungsausschusses, in seiner öffentlichen Sitzung am 07.10.2025 die Kalkulation zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schleife in der vorliegenden Fassung vom 08.09.2025.

Bechluss GR SCH 39 / 2025**Beschluss über die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schleife**

Der Gemeinderat Schleife beschließt, auf Empfehlung des Verwaltungsausschusses, in seiner öffentlichen Sitzung am 07.10.2025 die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schleife in der vorliegenden Fassung vom 08.09.2025.

Schleife, den 08.10.2025



Jörg Funda
Bürgermeister

Beschluss GR SCH 40 / 2025**Rückabwicklung des Zielabweichungsverfahrens/Waldumwandlung durch Rücknahme des Zielabweichungsantrages/Waldumwandlung bei der Landesdirektion Sachsen durch die Gemeinde Schleife.**

Der Gemeinderat Schleife beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 02.09.2025:

Die Gemeinde Schleife beauftragt den Bürgermeister, den bei der zuständigen Landesdirektion Sachsen gestellten und bewilligten Antrag auf Zielabweichung/Waldumwandlung, Geschäftszeichen 34-2417/816/5, zurückzunehmen.

Als Begründung hat der Bürgermeister anzuführen, dass der Gemeinderat Schleife niemals einen Beschluss zur Einleitung und Führung eines Zielabweichungsverfahrens/Waldumwandlung gefasst hat. Vor Versendung des Schreibens an die Landesdirektion Sachsen ist dieses dem Gemeinderat zur Prüfung und zur Kenntnis vorzulegen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, das Landratsamt Görlitz, bei dem der Antrag auf Errichtung und Betrieb von 17 WEA unter Aktenzeichen Schleife-BImSchG-BA2.1 17 WEA 17.12.2024 geführt wird, von der Rücknahme des Gemeinderatsbeschlusses 20/2023 zu informieren. Vor Versendung des Schreibens an das Landratsamt Görlitz ist dieses dem Gemeinderat zur Prüfung und zur Kenntnis vorzulegen.

Schleife, den 14.10.2025



Jörg Funda
Bürgermeister

Annahme und Verwendung von Spenden

Nach der Hauptsatzung vom 03.11.2021 der Gemeinde Schleife § 10 Nr. 14 wurden nachfolgend genannten Spenden durch den Bürgermeister angenommen und diese sind wie angegeben zu verwenden:

Name	Wert in €	Verwendung	Art	eingegangen
Autohaus Jarsetz+Mrosk GmbH & Co.KG	100,00 €	Spende für 100 Jahre FFw Schleife	Geldspende	15.09.2025
Familie Walter Jentho	100,00 €	Spende für 100 Jahre FFw Schleife	Geldspende	16.09.2025
Gerd u. Sylvia Panoscha	100,00 €	Spende für 100 Jahre FFw Schleife	Geldspende	18.09.2025
Roland u. Stephanie Sonnabend	100,00 €	Spende für FFw Schleife	Geldspende	22.09.2025
Sylvie Bierholdt	75,00 €	Spende für Jugendfeuerwehr Schleife	Geldspende	23.09.2025

Hinweis:

Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 4 Nr. 2a EStDV für Spenden:

Wenn Sie die Gemeinden mit einer Geldspende bis zu **300 EUR** (je Einzelspende) unterstützen, benötigen Sie keine gesonderte Zuwendungsbestätigung von uns.

Es genügt, wenn Sie Ihrem Finanzamt das Dokument zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung Ihres Kreditinstituts, etwa in Form des abgestempelten **Überweisungsbeleges** und ggf. des Kontoauszuges, mit Ihrer Steuererklärung vorlegen.

Auslegung Haushaltssatzung und Haushaltsplan zum Haushalt 2025

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2025 zum Haushalt der Gemeinde Schleife liegen in der Zeit von

Donnerstag, 23.10.2025 – Mittwoch, 29.10.2025

zu den Dienstzeiten:

Montag 08:00-11:00 Uhr und 13:00-15:30 Uhr
Dienstag 08:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr
Mittwoch 08:00-11:00 Uhr und 13:00-15:30 Uhr
Donnerstag 08:00-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr
Freitag 08:00-11:00 Uhr

im Gemeindeamt Schleife zur Einsicht aus.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2025 sind auch auf der Homepage der Gemeinde Schleife www.schleife-slepo.de einsehbar.

Dana Piehl
Kämmerin

Haushaltssatzung der Gemeinde Schleife für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 23.06.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	7.782.800 Euro
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	9.022.500 Euro
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-1.239.700 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	10.000 Euro
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	-10.000 Euro
- Gesamtergebnis auf	-1.249.700 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	430.200 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 Euro
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-819.500 Euro

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.746.300 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.862.000 Euro
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	884.300 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.215.600 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.224.000 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.008.400 Euro
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.124.100 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	675.100 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	80.300 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	594.800 Euro
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	675.300 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

675.100 Euro

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 2.777.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze die in einer gesonderten Hebesatzsatzung festgelegt worden sind betragen:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	315 Prozent
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	435 Prozent
Gewerbesteuer auf	390 Prozent

§ 6

Aufgrund der geltenden Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Schleife wird zur Deckung des Finanzbedarfs für die Erledigung der Aufgaben eine Verwaltungsumlage für 2025 in Höhe von 274,00 € / Einwohner festgesetzt.

§ 7

Alle Haushaltsansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt werden entsprechend § 21 SächsKomHVO für übertragbar erklärt. Die vom Bürgermeister bestätigten Mittelübertragungen gelten als genehmigt. Zweckgebundene Erträge bzw. Einzahlungen dürfen nur für die dafür bestimmten Aufwendungen bzw. Auszahlungen verwendet werden.

§ 8

Auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses gemäß § 88 b SächsGemO wird verzichtet.

Schleife, den 13.10.2025



Jörg Funda
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. § 4 Sätze 1 bis 3 SächsGemO sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde erteilt
am 25.09.2025

AZ.:11.1.5.01-9494-2-3

Veröffentlichung Amtsblatt der VG-Nr. 10/2025

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung

für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schleife

(Feuerwehrkostensatzung)

Präambel

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, des § 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) und des § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung - SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005, rechtsbereinigt mit Stand vom 19. Juni 2024 hat der Gemeinderat der Gemeinde Schleife in seiner Sitzung am 07. Oktober 2025 folgende Satzung beschlossen:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form bei Funktionsbezeichnungen verzichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

Nachfolgend werden die Ortsfeuerwehren Schleife, Rohne und Mulkwitz als Gemeindefeuerwehr Schleife bezeichnet.

§ 1 Begriffsbestimmung

§ 2 Geltungsbereich

§ 3 Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

§ 4 Kostenerstattung bei gegenseitiger Hilfeleistung

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

§ 6 Kostenschuldner

§ 7 Billigkeitsmaßnahme

§ 8 Entstehung und Fälligkeit

§ 9 Befugnis zur Datenverwaltung

§ 10 Inkrafttreten

§ 1

Begriffsbestimmung

(1) Kosten im Sinne des § 69 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen sind:

1. Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr.
Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
2. Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen.
Die Gegenleistungen der Leistungsnahmer sind Gebühren.

(2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Schleife im Sinne der §§ 6, 14 Abs. 1, 22, 23 und 69 des SächsBRKG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Schleife in seiner jeweils geltenden Fassung. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung, bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen oder automatische Notrufsysteme gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 5 SächsBRKG sowie die im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes erbrachten Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 SächsBRKG.

§ 3

Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr

(1) Kostenfreiheit besteht für Maßnahmen nach § 69 Abs. 1 SächsBRKG.

(2) Zum Ersatz der Kosten, die der Gemeinde durch einen Einsatz der Feuerwehr entstehen ist verpflichtet:

1. die verursachende Person, wenn sie die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. der Fahrzeughalter, Eigentümer oder Besitzer, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Anhängerfahrzeuges, Sattelauflegers oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges einschließlich darauf verlasteter Großraumbehälter, entstanden ist,

3. der Betreiber eines automatischen Notrufsystems oder der Halter, Eigentümer oder Besitzer eines Kraftfahrzeugs oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, über das ein automatischer Notruf insbesondere
 - a) durch ein auf dem 112-Notruf basierendes bordeigenes eCall-System oder einen eCall über Drittanbieter-Dienste im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 und 10 der Verordnung (EU) 2015/758 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Anforderungen für die Typgenehmigung zur Einführung des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 77) oder
 - b) durch ähnliche Dienste ausgelöst wird, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarime im Rahmen eines bordeigenen Notrufsystems in Fahrzeugen übermittelt werden,
4. der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
5. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Falschalarm ausgelöst wird oder das bestimmungsgemäße Auslösen der Brandmeldeanlage auf Fehler in der Planung oder Errichtung der Anlage zurückzuführen ist,
6. diejenige Person, die wider besseren Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert oder die Alarmierung durch eine automatische Alarmierungsanlage ungeprüft weiterleitet,
7. diejenige Person, in deren Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
8. die Gemeinde, der im Rahmen eines Einsatzes nach § 14 Absatz 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden,
9. der Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken, Gebäuden, Betrieben, Einrichtungen, Anlagen oder Waldflächen bei Durchführung einer Brandverhütungsschau nach § 22 SächsBRKG und § 17 SächsFwVO.

(3) Für alle anderen freiwilligen Leistungen der Feuerwehr wird auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG und dieser Satzung Ersatz der Kosten verlangt.

Zum Ersatz der Kosten, die durch einen Einsatz der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung entstehen, ist auch verpflichtet:

1. diejenige Person, deren Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 14 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2019 (Sächs-GVBl. S. 358, 389), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder diejenige Person, die die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

§ 4

Kostenerstattung bei gegenseitiger Hilfeleistung

Für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Schleife gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 8 SächsBRKG ist zum Ersatz der Kosten die Stadt oder Gemeinde verpflichtet, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Der Kostenersatz wird nach dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr berechnet. Das Kostenverzeichnis ist als Anlage Bestandteil der Satzung. Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand (Einsatzzeit gemäß Abs. 3), in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 69 Absätze 5 – 8 SächsBRKG erhoben. Die Stundensätze werden minutenweise abgerechnet. Die Kostensätze der Fahrzeuge beinhalten die Kosten für alle auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte und sind gemäß Anlage 5 zu Sächsischen Feuerwehrverordnung festgeschrieben. Katastrophenschutzfahrzeuge bleiben hiervon unberührt und sind nicht abrechenbar.

(2) Für Leistungen, die nicht in den §§ 22 und 69 SächsBRKG geregelt sind, kann Kostenersatz abweichend vom Kostenverzeichnis vertraglich vereinbart werden. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.

(3) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn des folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung der Einsatzleitung über das Ende des Einsatzes, spätestens mit Herstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereintrücken in die Feuerwache.

(4) Daneben kann der Ersatz verlangt werden

- a) von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten
- b) sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen, insbesondere die Kosten und Auslagen, die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nummer 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstanden sind.

(5) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese zusätzlich zu den Kosten nach § 3 Abs. 1 zu erstatten. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen u. a. durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und speziellen Materialien bzw. Geräten, die nicht von der Freiwilligen Feuerwehr Schleife vorgehalten werden.

(6) Sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen für die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel, außer Wasser, werden verlangt.

(7) Werden durch den Einsatz Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar oder gehen verloren, so können die Kosten für den Zeitwert der Kostenschuldnerin/dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt werden, soweit der/dem Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft.

(8) Kostenersatz wird nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.

§ 6

Kostenschuldner

(1) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung sind die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG und in § 17 SächsFwVO genannten Personen verpflichtet.

(2) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung wird von den in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen verlangt.

(3) Kostenersatzpflichtiger für Leistungen nach § 4 dieser Satzung ist die Stadt oder Gemeinde, der Hilfe geleistet wurde, sofern keine Vereinbarung besteht.

(4) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Billigkeitsmaßnahme

Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre. Hierzu ist das Stellen eines gesonderten Antrages erforderlich sowie die Vorlage entsprechender Nachweise.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit

(1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes/der Leistung der Feuerwehr.

(2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt und mit dessen Zustellung fällig.

§ 9

Befugnis zur Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung und zur Festsetzung des Kostenersatzes im Rahmen dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten zulässig:

1. Name und Anschrift des Kostenschuldners
2. Kfz-Kennzeichen des Kostenschuldners

(2) Die personenbezogenen Daten werden 10 Jahre aufbewahrt.

(3) Bei Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten sind die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 20. Januar 2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bis dahin gültige Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebühren-erhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schleife vom 08. Dezember 2010 und 1. Satzung über die Änderung der Satzung vom 03.03.2016 außer Kraft.

Schleife, den 07.10.2025



Jörg Funda
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. § 4 Sätze 1 bis 3 SächsGemO sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Anlage**Kostenverzeichnis zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schleife****I. Kostenersatz für Einsatzkräfte**

je Einsatzkraft	18,00 € / Stunde
-----------------	------------------

II. Kostenersatz für Fahrzeuge nach § 20 und Anlage 5 der SächsFwVO (Auszug)

Mannschaftstransportfahrzeug (MTW)	56,40 € / Stunde
Tanklöschfahrzeug 4000 (TLF 4000)	337,80 € / Stunde
Mittlere Löschfahrzeug (MLF)	131,40 € / Stunde
Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W)	103,80 € / Stunde
Kommandowagen (KdoW)	52,80 € / Stunde
First Responder (KdoW)	52,80 € / Stunde

III. Kostenersatz für Fahrzeuge des Katastrophenschutzes durch den Landkreis

Tanklöschfahrzeug 4000 (TLF 4000)	0,00 € / Stunde
Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 10)	0,00 € / Stunde

IV. Kostenersatz für sonstige Fahrzeuge

Anhänger (Mischkalkulation aus Kostenkalkulation)	7,20 € / Stunde
---	-----------------

V. Verbrauchsmaterialien nach § 5 Abs. 4 der Satzung

Die Kosten für Lösch- und Bindemittel, außer Wasser, sowie sonstige Verbrauchsmaterialien sind zu den tagesaktuellen Wiederbeschaffungskosten zu erstatten, anfallende Entsorgungskosten in tatsächlich angefallener Höhe zu erstatten.



Gemeinde Groß Düben

Hier informiert der Bürgermeister

Werte Mitbürgerinnen und Mitbürger aus Groß Düben und Halbendorf,

an dieser Stelle möchte ich einen Rückblick der vergangenen Wochen in unserer Gemeinde wiedergeben.

Jährlicher Lampionzauber in Groß Düben

Alljährlich fand der Lampion- und Fackelumzug am 2. Oktober statt, der wieder ein besonderes Ereignis für Kinder, Eltern und Großeltern war. Viele Familien – nicht nur aus Groß Düben, sondern auch aus den umliegenden Orten – nehmen mit Begeisterung an dieser stimmungsvollen Tradition teil.

Organisiert und begleitet wurde der Umzug erneut von der Freiwilligen Feuerwehr Groß Düben, die sich um einen sicheren Ablauf kümmerte. Gegen 19 Uhr setzte sich der festlich beleuchtete Zug vom Dorfplatz aus in Richtung Radlerhütte in Bewegung. Dort angekommen, warteten bereits Speisen und Getränke, liebevoll vorbereitet von den Kameraden der Feuerwehr. In geselliger Runde konnten sich die Gäste bei einem kleinen Imbiss austauschen und den Abend gemeinsam ausklingen lassen.

Ein herzliches Dankeschön gilt allen Organisatoren, den zahlreichen Helferinnen und Helfern sowie der Feuerwehr aus Halbendorf, die bei der Absicherung des Umzugs unterstützte.

Einladung aller Einwohner zur Spielplatzeinweihung in Groß Düben

Der neue Spielplatz ist fertiggestellt – und nach den letzten Arbeiten müssen lediglich die Betonfundamente noch ein paar Tage aushärten. Dann ist es soweit:

Die feierliche Einweihung des neuen Spielplatzes findet am Sonntag, den 26. Oktober 2025 um 14:30 Uhr auf den Elisabeth-von-Zenker-Platz statt.

Mit einer offiziellen Eröffnung möchten wir dieses Projekt gemeinsam feiern. Der neue Spielplatz ist ein großartiges Beispiel dafür, was in einer engagierten Gemeinschaft möglich ist. Unser Dank gilt den vielen Beteiligten – vom Gemeinderat, Ortschaftsrat, der Feuerwehr und den zahlreichen Einwohnerinnen und Einwohnern bis hin zu den Firmen aus der Gemeinde.

Ob durch viele Stunden der Vorbereitung der Baufläche, die Unterstützung beim Aufbau und den Nacharbeiten oder durch finanzielle Beiträge, Sachspenden, Maschinen und Material – all das hat dazu beigetragen, dass dieses Projekt verwirklicht werden konnte. Im Namen der Gemeinde sagen wir: Herzlichen Dank!

Auch die zukünftige Gestaltung des Elisabeth-von-Zenker-Platzes bietet noch viel Raum für Ideen, aber das zu einem späteren Zeitpunkt

Erinnerung: Bürgerworkshops in Halbendorf und Groß Düben

Wie bereits angekündigt, finden im Herbst wieder Bürgerworkshops statt:

- Halbendorf: 26.10.2025, 15:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus
- Groß Düben: 09.11.2025, 15:00 Uhr im Gasthof Köppen

Themen sind aktuelle Infos aus der Gemeinde, die Fortschreibung des Dorfentwicklungskonzepts sowie das Sammeln von Ideen und Anregungen.

Zudem stellen sich die örtlichen Vereine vor und es gibt Stationen zu aktuellen Themen. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

Gedenkveranstaltung zum Volkstrauertag

Am Volkstrauertag gedenken wir in unserer Gemeinde traditionell der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft. Die diesjährigen Kranzniederlegungen finden am **16. November 2025** an folgenden Orten statt:

Groß Düben: Treffpunkt um **10:00 Uhr** im **Gasthaus Köppen**

Halbendorf: Treffpunkt um **10:30 Uhr** am **Friedhof**

Ich wünsche Ihnen eine schöne Herbstzeit und bis dahin verbleibe ich mit herzlichen Grüßen

Ihr und Euer Bürgermeister,

Sebastian Bertko

Einladungen

Die nächste öffentliche Sitzung des **Gemeinderates Groß Düben** findet, **am Donnerstag, den 06.11.2025 um 19.00 Uhr**, in dem „Versammlungsraum der Freiwilligen Feuerwehr“ Halbendorf, Dorfstraße 6b, 02953 Halbendorf, statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Bürgermeister
2. Protokollkontrolle vom 09.10.2025
3. Berichte der Kitaleitungen
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Informationen des Amtes für Planen, Bauen und Bergbau
6. Beratung und Beschluss zum Entwurf des vorhabenbezogenen B-Plans „Photovoltaikfreiflächenanlage Groß Düben“
7. Beschluss zum Wirtschaftsplan 2026 Kommunalwald Groß Düben
8. Beratung und Beschluss zum Brandschutzbedarfsplan
9. Beratung und Beschluss zur Kalkulation der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Groß Düben (Feuerwehrkostensatzung)
10. Beratung und Beschluss über die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Groß Düben (Feuerwehrkostensatzung)
11. Beratung und Beschluss zur Kalkulation der dezentralen Abwassergebühren
12. Beratung und Beschluss zur 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Groß Düben für den Ortsteil Halbendorf
13. Beratung und Beschluss zur Vergabe der mobilen Entsorgung von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen
14. Beratung und Beschluss zur Friedhofsgebührenkalkulation
15. Beratung und Beschluss zur 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung
16. Anfragen der Bürger
17. Personalangelegenheiten (nicht öffentlich)



Sebastian Bertko
Bürgermeister

Die nächste öffentliche Sitzung des **Ortschaftsrates Groß Düben** findet, **am Montag, den 03.11.2025 um 18.00 Uhr** in der „Freiwilligen Feuerwehr“ Groß Düben, Dorfstraße 23a, 02959 Groß Düben, statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch die Ortsvorsteherin
2. Protokollkontrolle vom 06.10.2025
3. Vorbereitung der Gemeinderatssitzung
4. Informationen
5. Bürgeranfragen



Katrin Pullmann
Ortsvorsteherin

Die nächste öffentliche Sitzung des **Ortschaftsrates Halbendorf** findet, **am Montag, den 03.11.2025 um 19.00 Uhr**, in der „Freiwilligen Feuerwehr“ Halbendorf, Dorfstraße 6b, 02953 Halbendorf, statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Protokollkontrolle vom 06.10.2025
3. Vorbereitung der Gemeinderatssitzung
4. Informationen und Anfragen
5. Anfragen der Bürger



Susan Rottnick
Ortsvorsteherin

Hinweis zu den ortsüblichen Bekanntmachungen der Gemeinde Groß Düben

Entsprechend der am 07.03.2024 beschlossenen Bekanntmachungssatzung, werden die ortsüblichen Bekanntmachungen (Einladungen und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen u.a.) auf der Webseite der Gemeinde Schleife **www.schleife-slepo.de** veröffentlicht.

Nutzen Sie hierfür gern den folgenden QR-Code.

Die **Bekanntmachungstermine** für den Monat November sind der **07.11.2025** sowie der **21.11.2025**.



Bekanntmachungen

Bechluss GD 22 / 2025

Beschluss über die Annahme und Verwendung von Spenden

Der Gemeinderat Groß Düben beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 09.10.2025, die nachfolgend genannte Spende anzunehmen und wie angegeben zu verwenden:

Name	Wert in €	Verwendung	Art	eingegangen
Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien	700,00 €	Spende für FFW Groß Düben neue Ausgangs-uniformen	Geldspende	05.09.2025

Bechluss GD 23 / 2025

Beschluss über die Geschäftsordnung des Gemeinderates Groß Düben

Der Gemeinderat Groß Düben beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 09.10.2025, die Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Groß Düben in der vorliegenden Fassung.

Groß Düben, den 10.10.2025



Sebastian Bertko
Bürgermeister



Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Groß Düben

Aufgrund von § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), hat der Gemeinderat der Gemeinde Groß Düben am 09.10.2025 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

ERSTER TEIL

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderates

Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

§ 2

Fraktionen

(1) Die Gemeinderäte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Diese sind Organteile des Gemeinderates. Fraktionen sind auf Dauer angelegte Zusammenschlüsse, sofern diese fünf Prozent der Gemeinderäte, mindestens jedoch zwei Personen umfassen und zwischen den Mitgliedern eine grundsätzliche politische Übereinstimmung besteht. Ein Gemeinderat kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Bildung, Veränderung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Name des Vorsitzenden, des Stellvertreters sowie die Namen der Mitglieder sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung ist eine Mehrfertigung der Fraktionsvereinbarung beizufügen. Sofern die Mitglieder einer Fraktion nicht auf Grundlage desselben Wahlvorschlages in den Gemeinderat gewählt worden sind und die Fraktionsvereinbarung darüber keine Angaben enthält, ist der Mitteilung an den Bürgermeister zusätzlich eine von allen Mitgliedern des Zusammenschlusses unterzeichnete Erklärung über die gemeinsam angestrebten kommunalpolitischen Ziele beizufügen.

(3) Die Fraktionen können die Rechte ausüben, die von einzelnen Gemeinderäten oder von Gruppen von Gemeinderäten nach der SächsGemO ausgeübt werden können. Bei der Wahrnehmung von Antragsrechten muss die Fraktionsstärke, mit Ausnahme der Akteneinsicht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO und der Anträge zur Tagesordnung nach § 36 Abs. 5 SächsGemO, das von der SächsGemO jeweils bestimmte Quorum erfüllen.

ZWEITER TEIL

RECHTE UND PFLICHTEN DER GEMEINDERÄTE

§ 3

Rechtsstellung der Gemeinderäte

(1) Die Gemeinderäte üben ihr Mandat ehrenamtlich aus. Der Bürgermeister verpflichtet die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

(2) Die Gemeinderäte üben ihr Mandat nach dem Gesetz und ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

§ 4**Informations- und Anfragerecht**

(1) Ein Zehntel der Gemeinderäte, mindestens jedoch zwei Personen, kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat informiert und diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt. Das Recht, Akteneinsicht zu verlangen, steht auch einer Fraktion zu. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.

(2) Jeder Gemeinderat kann an den Bürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung des Gemeinderates mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Gemeinde richten. Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt. Die Beantwortung von Anfragen hat innerhalb angemessener Frist, die grundsätzlich vier Wochen beträgt, zu erfolgen.

(3) Schriftliche Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der nächstfolgenden Sitzung des Gemeinderates dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.

(4) Mündliche Anfragen können nach Erledigung der Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates an den Bürgermeister gerichtet werden. Die Anfragen dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung des Gemeinderates beziehen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen.

Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Gemeinderates oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

(5) Das Informations- und Akteneinsichtsrecht ist durch die Rechte Dritter begrenzt und darf nicht rechtsmissbräuchlich ausgeübt werden.

Geheimzuhaltende Angelegenheiten nach § 53 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO dürfen nicht Gegenstand des Informations- und Akteneinsichtsrechtes sein. Anfragen nach Absatz 2 dürfen ferner zurückgewiesen werden, wenn

- a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 entsprechen,
- b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde und sich die Sach- und Rechtslage in dieser Zeit nicht geändert hat,
- c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

§ 5**Mandatsausübung und Verschwiegenheitspflicht**

(1) Die Gemeinderäte müssen die ihnen übertragenen Aufgaben uneigennützig und verantwortungsbewusst erfüllen. Die Gemeinderäte haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Gemeinde. Gemeinderäte und Ortschaftsräte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln.

(2) Die Gemeinderäte sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner angeordnet werden. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist.

(3) Die Gemeinderäte und der Bürgermeister sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Verschwiegenheitspflicht aufhebt, dies gilt nicht für den Wortlaut der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, sofern nicht das öffentliche Wort oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen sowie für Beschlüsse, die nach § 11 Abs. 3 bekanntgegeben worden sind.

DRITTER TEIL**GESCHÄFTSFÜHRUNG DES GEMEINDERATES****ERSTER ABSCHNITT****VORBEREITUNG DER SITZUNGEN DES GEMEINDERATES****§ 6****Einberufung der Sitzung**

(1) Der Gemeinderat beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen.

(2) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist, in der Regel sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen. Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Die Gemeinderatsmitglieder sind verpflichtet, dem Bürgermeister unverzüglich Änderungen ihrer Adresse zur schriftlichen oder elektronischen Ladung mitzuteilen.

(3) Der Bürgermeister entscheidet im Rahmen des Absatzes 2 über die Form und die Übermittlung der Einladung. Die Mitglieder des Gemeinderates, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch eine E-Mail-Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des Absatzes 2 rechtsverbindlich übersendet werden können.

Für den Abruf oder die Übermittlung der zur Beratung erforderlichen Unterlagen kann ein Ratsinformationssystem zum Einsatz kommen. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und Beratungsunterlagen nehmen können.

(4) Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Fünftel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

- (5) In Eilfällen kann der Gemeinderat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (6) Unter den Voraussetzungen des § 36a SächsGemO kann die Gemeinderatssitzung als Videokonferenz durchgeführt werden. Der Bürgermeister teilt mit der Ladung die notwendigen Zugangsdaten und Einzelheiten der Durchführung mit.

§ 7

Aufstellen der Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung in eigener Verantwortung auf.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Gemeinderäte oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Die Verhandlungsgegenstände müssen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.
- (3) Auf Beschluss des Ortschaftsrates ist ein Verhandlungsgegenstand, der in die Zuständigkeit des Ortschaftsrates fällt, auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat, oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (4) Der Bürgermeister legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (5) Der Bürgermeister ist berechtigt, bis zum Eintritt in die Sitzung Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen, sofern es sich nicht um Verhandlungsgegenstände nach § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 und 3 handelt.
- (6) Der Bürgermeister kann die Tagesordnung ohne Einhaltung der erforderlichen Ladungsfrist erweitern, sofern die Voraussetzungen eines Eilfalles gegeben sind.

§ 8

Beratungsunterlagen

Die Beratungsunterlagen sind für die Gemeinderäte bestimmt. Sie sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Beschlussvorschlag enthalten.

§ 9

Veröffentlichungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind vom Bürgermeister rechtzeitig, in der Regel sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, ortsüblich bekanntzugeben. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Gemeinderates in Eilfällen.
- (2) Der Bürgermeister veröffentlicht auf der Internetseite der Gemeinde Schleife Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse sowie die der Tagesordnung beigefügten Beratungsunterlagen, sobald diese den Mitgliedern des Gemeinderats zur Verfügung gestellt wurden und sofern keine berechtigten Interessen Einzelner entgegenstehen. Personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dürfen nicht offenbart werden. Sind Maßnahmen zur Wahrung des Datenschutzes oder von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht ohne erheblichen Aufwand oder erhebliche Veränderung einer Beratungsunterlage möglich, kann von der Veröffentlichung abgesehen werden. Soweit von einer Veröffentlichung von Beratungsunterlagen abgesehen wird, ist dies zu Beginn der öffentlichen Sitzung zu begründen.

ZWEITER ABSCHNITT

DURCHFÜHRUNG DER SITZUNGEN DES GEMEINDERATES

§ 10

Teilnahmepflicht

Die Gemeinderäte sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ist dies unter Angabe des Grundes unverzüglich, spätestens jedoch zu Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Gemeinderat die Sitzung vorzeitig verlassen muss.

§ 11

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern.
- Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates hat jeder Zutritt, soweit es die räumlichen Möglichkeiten gestatten.
- (2) Während der öffentlichen Sitzung sind Ton- und Bildaufzeichnungen, die nicht zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift nach § 40 SächsGemO angefertigt werden, nicht zulässig.
- (3) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 12

Sitzordnung

Die Gemeinderäte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Bürgermeister die Sitzordnung der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Gemeinderat festgelegt und ist dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen. Gemeinderäten, die keiner Fraktion angehören, weist der Bürgermeister einen Sitzplatz zu.

§ 13**Vorsitz im Gemeinderat**

(1) Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister. Er eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlung des Gemeinderates. Der Bürgermeister kann die Verhandlungsleitung an einen Gemeinderat abgeben.

(2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Bürgermeisters übernimmt sein Stellvertreter nach § 54 Abs. 1 SächsGemO den Vorsitz. Sind mehrere Stellvertreter bestellt, so sind sie in der gemäß § 54 Abs. 1 SächsGemO festgelegten Reihenfolge zur Stellvertretung berufen. Sind alle bestellten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters auch sämtliche Stellvertreter verhindert, hat der Gemeinderat unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder auf die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen. Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Gemeinderates die Aufgaben des Stellvertreters des Bürgermeisters wahr.

§ 14**Beschlussfähigkeit des Gemeinderates**

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest, weist die Gemeinderäte darauf hin, dass Ladungsmängel als geheilt gelten, wenn Mängel nicht spätestens bei Eintritt in die Tagesordnung der Sitzung geltend gemacht werden und lässt dies in der Niederschrift vermerken.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(3) Ist der Gemeinderat nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.

(4) Ist der Gemeinderat auch in der zweiten Sitzung nach Absatz 3 wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Bürgermeister an seiner Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Gemeinderäte. Sind auch der Bürgermeister und sein(e) Stellvertreter befangen, kann der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellen. Wird kein stimmberechtigtes Mitglied zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt, schließt der Bürgermeister den Tagesordnungspunkt und unterrichtet die Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 15**Befangenheit von Mitgliedern des Gemeinderates**

(1) Ein Mitglied des Gemeinderates, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung dieser Angelegenheit dem Bürgermeister mitzuteilen. Wer im Sinne des § 20 SächsGemO befangen ist, darf weder beratend noch entscheidend in der Angelegenheit mitwirken und muss die Sitzung verlassen. Ist die Sitzung öffentlich, darf der befangene Gemeinderat als Zuhörer im Zuhörerbereich anwesend sein.

(2) Ob ein Ausschlussgrund in der Person eines Mitgliedes des Gemeinderates vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Gemeinderat, und zwar in Abwesenheit des Betroffenen.

§ 16**Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates**

(1) Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. Die Ortsvorsteher können an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teilnehmen. An der Beschlussfassung der Angelegenheit dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.

(2) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann der Gemeinderat betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. An der Beratung und Beschlussfassung dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.

(3) Der Gemeinderat kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern und den ihnen nach § 10 Abs. 3 SächsGemO gleichgestellten Personen sowie Vertretern von Bürgerinitiativen die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). Zu den Fragen nimmt der Bürgermeister oder ein vom ihm Beauftragter Stellung. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf die schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Melden sich mehrere Fragesteller gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens eine Zusatzfrage zu stellen. Eine Beratung findet nicht statt.

(4) Der Bürgermeister kann den Vortrag in den Sitzungen des Gemeinderates einem Bediensteten der Gemeinde übertragen; auf Verlangen des Gemeinderates muss er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

§ 17**Änderung und Erweiterung der Tagesordnung**

(1) Der Gemeinderat kann nach Eintritt in die Tagesordnung beschließen,

- a) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
- b) Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden,
- c) die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO erfordern,
- d) die Beratung eines in nichtöffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die öffentliche Sitzung zu verweisen, wenn keine Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO vorliegen.

(2) Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschließt der Gemeinderat, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Bürgermeister diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen.

(3) Die Tagesordnung kann in der öffentlichen Sitzung durch den Bürgermeister erweitert werden, soweit es sich um Verhandlungsgegenstände handelt, die Eilfälle im Sinne von § 36 Abs. 3 Satz 6 SächsGemO sind und alle Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind. Sind nicht alle Gemeinderäte anwesend, sind die abwesenden Gemeinderäte in einer Weise frist- und formlos und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes zu laden, der sie noch rechtzeitig folgen können. Die Erweiterung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(4) Die Erweiterung der Tagesordnung einer nicht-öffentlichen Sitzung durch den Bürgermeister ist zulässig, wenn dem alle Gemeinderäte zustimmen.

§ 18

Redeordnung

(1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Gemeinderäte oder einer Fraktion auf die Tagesordnung gesetzt wurde, ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen. Im Übrigen erhält, soweit eine Berichterstattung vorgesehen ist, zunächst der Berichtersteller das Wort.

(2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Handheben zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder des Gemeinderates gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Ein Teilnehmer der Beratung darf das Wort erst dann ergreifen, wenn es ihm vom Bürgermeister erteilt wird.

(3) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.

(4) Der Bürgermeister kann nach jedem Redner das Wort ergreifen; er kann ebenso dem Vortragenden, zugezogenen sachkundigen Einwohnern, Gemeindebediensteten oder Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.

(5) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens fünf Minuten. Sie kann durch Beschluss des Gemeinderates verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied des Gemeinderates darf höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 19

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Gemeinderates gestellt werden.

Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) auf Schluss der Beratung,
- b) auf Schluss der Rednerliste,
- c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
- d) auf Vertagung,
- e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
- h) auf Übergang zur Tagesordnung.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Bürgermeister erhält je ein Redner der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit, zu dem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Gemeinderat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmungen.

(4) Ein Antrag auf Schluss der Beratung oder auf Schluss der Rednerliste darf erst gestellt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit hatten, einmal das Wort zu nehmen. Wird ein Antrag auf Schluss der Beratung angenommen, ist die Beratung abzubrechen und Beschluss zu fassen. Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, dürfen nur noch diejenigen Gemeinderäte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

§ 20

Sachanträge

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Sachanträge). Sie sind vor Abschluss der Beratung über diesen Verhandlungsgegenstand zu stellen und müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge. § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere Änderungen der Aufwendungen und Erträge oder Änderungen der Auszahlungen und Einzahlungen gegenüber dem Haushaltsplan zur Folge haben, müssen mit einem nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 21

Beschlussfassung

- (1) Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Der Bürgermeister ist stimmberechtigt, sofern die Sächs-GemO nichts Abweichendes regelt.
- (2) Der Bürgermeister hat sich vor jeder Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand davon zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.

§ 22

Abstimmungen

- (1) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht der Gemeinderat im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (2) Aus wichtigem Grund kann der Gemeinderat geheime Abstimmung beschließen. Geheime Abstimmungen werden durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt.
- (3) Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitgliedes des Gemeinderates in der Niederschrift zu vermerken. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.
- (5) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.
- (6) Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann der Gemeinderat im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen. Der damit verbundene Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht.

§ 23

Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.
- (2) Die Stimmzettel sind vom Bürgermeister bereitzuhalten. Jeder Bewerber wird auf dem Stimmzettel namentlich benannt und erhält ein abgegrenztes Feld gleicher Größe. Der Stimmzettel muss so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Werden mehrere Wahlen in derselben Sitzung des Gemeinderates durchgeführt, müssen sich die Farben der Stimmzettel deutlich voneinander unterscheiden.
- (3) Die Stimmzettel sind von den stimmberechtigten Mitgliedern des Gemeinderates zweifelsfrei zu kennzeichnen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen „ja“ oder „nein“ vermerkt ist, sind ungültig, es sei denn, dass nur eine Person zur Wahl ansteht.
- (4) Der Bürgermeister ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitgliedes oder eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.
- (5) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Bürgermeister oder in seinem Auftrag ein Gemeindebediensteter stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Mitglied des Gemeinderates die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 24

Ordnungsgewalt und Hausrecht des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Gemeinderates im Beratungsraum aufhalten. Wer als Zuhörer die Sitzung stört oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und aus dem Sitzungssaal gewiesen werden, wenn die Ordnung auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden kann.
- (2) Entsteht während der Sitzung des Gemeinderates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Ermahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 25**Ordnungsruf und Wortentziehung**

- (1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.
- (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene bzw. die vom Gemeinderat beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

§ 26**Ausschluss aus der Sitzung, Entzug der Sitzungsentschädigung**

- (1) Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Gemeinderates vom Bürgermeister aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dem Ausschluss aus der Sitzung ist der Verlust des Anspruches auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden.
- (2) Bei wiederholten Verstößen nach Absatz 1 kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausschließen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für andere Personen, die gemäß § 16 an den Sitzungen des Gemeinderates teilnehmen.

DRITTER ABSCHNITT**NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNGEN DES GEMEINDERATES, UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT****§ 27****Niederschrift über die Sitzungen des Gemeinderates**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere enthalten:
 - a) den Namen des Vorsitzenden,
 - b) die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,
 - c) die Gegenstände der Verhandlung,
 - d) die Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung,
 - e) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und
 - f) den Wortlaut der vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse.
- (2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes enthalten. Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Gemeinderates können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (3) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt, der vom Bürgermeister bestimmt wird. Der Bürgermeister kann einen Gemeindebediensteten oder ein Mitglied des Gemeinderates damit beauftragen.
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Gemeinderäten, die an der Sitzung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die beiden Gemeinderäte werden vom Gemeinderat bestellt. Ist einer der Unterzeichnenden mit einzelnen Punkten der Niederschrift nicht einverstanden oder können sich die Unterzeichnenden über den Inhalt der Niederschrift nicht einigen, kann über die entsprechenden Einwände ein Vermerk gefertigt werden.
- (5) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.
- (6) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern der Gemeinde gestattet. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen weder den Mitgliedern des Gemeinderates noch sonstigen Personen ausgehändigt werden.

§ 28**Unterrichtung der Öffentlichkeit**

- (1) Die in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderats gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse werden vom Bürgermeister im Wortlaut oder in Form eines zusammenfassenden Berichts nach Bestätigung der Niederschrift auf der Internetseite der Gemeinde Schleife veröffentlicht.

Personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dürfen dabei nicht offenbart werden. Sind Maßnahmen zur Wahrung des Datenschutzes oder von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht ohne erheblichen Aufwand oder erhebliche Veränderung einer Beratungsunterlage oder eines Beschlusses möglich, kann von der Veröffentlichung abgesehen werden.

(2) Die Unterrichtung nach Abs. 1 gilt auch für Beschlüsse des Gemeinderates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, sofern sie in öffentlicher Sitzung bekannt gegeben worden sind.

VIERTER TEIL GESCHÄFTSORDNUNG DER AUSSCHÜSSE

§ 29

Beratende Ausschüsse

(1) Auf das Verfahren der beratenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Gemeinderates sinngemäß anzuwenden, soweit nicht die folgenden Absätze abweichende Regelungen enthalten.

(2) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind nicht-öffentlich; die in

§ 9 vorgeschriebene ortsübliche Bekanntgabe entfällt. § 28 dieser Geschäftsordnung findet keine Anwendung.

(3) Ist ein beratender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entfällt die Vorberatung.

FÜNFTER TEIL GESCHÄFTSORDNUNG DER ORTSCHAFTSRÄTE

§ 30

Geschäftsgang der Ortschaftsräte

(1) Auf das Verfahren der Ortschaftsräte finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Gemeinderates sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bürgermeisters der Ortsvorsteher tritt.

(2) Nimmt der Bürgermeister an einer Sitzung des Ortschaftsrates teil, ist ihm vom Vorsitzenden auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

(3) Gemeinderäte, die in der Ortschaft wohnen und nicht Ortschaftsräte sind, können an allen Sitzungen des Ortschaftsrates mit beratender Stimme teilnehmen.

SECHSTER TEIL SCHLUSSBESTIMMUNGEN, INKRAFTTRETEN

§ 31

Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Gemeinderates, der Ausschüsse, der Beiräte und der Ortschaftsräte ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlperiode geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 03.02.2011 außer Kraft.

Groß Düben, den 09.10.2025



Sebastian Bertko
Bürgermeister





Gemeinde Trebendorf

Hier informiert der Bürgermeister

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

am 1. Oktober erfolgte die Übergabe der letzten Straßen der alten Ortslage von Mühlrose an die LEAG. Dies war ein rein formaler Akt, wohnt doch dort schon länger niemand mehr. In den Wochen zuvor waren die Straßenlampen abgebaut worden. Die Gemeinde Schleife hatte den Wunsch geäußert, diese Lampen für die Ortslage Rohne zu verwenden. Sie kommen als Ersatz für die alten Betonmasten, die der Netzbetreiber Mitnetz nach der Neuverlegung der Stromleitung ins Erdreich nun zurückbauen möchte.

Die LEAG ist bestrebt, die Bushaltstelle vom Damm in Mühlrose noch in diesem Jahr nach Trebendorf umzusetzen. Die notwendigen Vorarbeiten sollen dazu noch im Oktober erfolgen.



Tafel mit sorbischen Hof- und Flurnamen



Unsere Domowina-Ortsgruppe hatte in ihrer Veranstaltungsreihe „Auf Schusters Ofenbank“ in den vergangenen Jahren auf Initiative von Angelika Balzke die alten sorbischen Hof- und Flurnamen gesammelt. In Zusammenarbeit mit Ruth Mrosk und Juliana Kaulfürst wurde eine Karte gestaltet, die Frank Stein grafisch umgesetzt hat.

Am 18. September erfolgte die festliche Einweihung dieser neu aufgestellten Tafel am Schuster-Hof im Beisein vieler Gäste. Die Tafel steht frei zugänglich neben dem Zaun am Fußweg zur Kita und dem Haus der Vereine.

Festveranstaltung 80 Jahre Domowina-Ortsgruppe Trebendorf

Am 20. September hatte die Domowina-Ortsgruppe anlässlich ihres 80-jährigen Bestehens zur Festveranstaltung ins Haus der Vereine geladen. Fast die Hälfte der Zeit stand ihr unser damaliger Schulleiter Benno Knopf vor, bis er 2005 plötzlich verstarb. Ihm folgte Angelika Balzke, die mit dem 2010 in die neue Grüne Ortsmitte umgesetzten Schuster-Hof zugleich ein neues Domizil und Aufgabengebiet für die Domowina-Ortsgruppe übernahm. Vorstandsmitglied Benny Manthei gelang es, viele jüngere Mitstreiter zu begeistern. Mit dieser breit aufgestellten Mitgliederbasis verknüpft die Domowina erfolgreich Traditionspflege und moderne Medien. Die „Gesichter des Schuster-Hofs“ sind aber unverkennbar Angelika und Hartwig Balzke, die man dort fast täglich sehen kann. Eine entsprechende Würdigung kam auch vom Bundesvorsitzenden der Domowina, David Statnik.



Feuerwehr-Einsatzübung in Weißwasser



das vollbesetzte Löschgruppenfahrzeug zur Unterstützung hinzugezogen wurde. Vor Ort musste die Personenrettung aus den oberen Stockwerken des leerstehenden Mehrgeschossers eingeleitet und eine stabile Wasserversorgung aufgebaut werden. Unsere Kameraden haben zielorientiert ihre Aufgaben zügig erledigt, wofür auch Weißwassers Wehrleiter lobende Worte fand.

„Retten – Löschen – Bergen – Schützen“, das sind die vier im Feuerwehr-Signet zusammengefassten Grundaufgaben der Feuerwehren in Deutschland. Um diese Aufgaben im Einsatz bewältigen zu können, werden sie immer wieder geübt – in der Ausbildung sowie in einsatzrealistischen Übungen. Als am Abend des 18. September die Sirenen schrillten, wussten die Kameraden noch nicht, dass es sich um eine solche Übung handelt. Gemeldet war ein Wohnhausbrand in Weißwasser, zu dem

100 Jahre Freiwillige Feuerwehr Schleife

Das dritte Septemberwochenende stand ganz im Zeichen des Jubiläums der Freiwilligen Feuerwehr aus unserem Nachbarort Schleife. Auch hier waren unsere Kameraden präsent, so präsentierten sie sich auf der Blaulichtmeile und waren am Festumzug beteiligt.

Denn eine Grundlage der Feuerwehr ist die Zusammenarbeit, um im Ernstfall schnell Gefahren abzuwehren und Menschenleben zu retten.



Befahrung Rekultivierung

Im September gab es seitens der LEAG für Vertreter der Gemeinden wieder eine Befahrung zur Besichtigung der Fortschritte in der Rekultivierung. Thema in diesem Jahr war das Wasser. Vom Haus der Vereine ging es zur Baustelle für die neue Wasseraufbereitungsanlage hinter dem Turm am Schweren Berg, die bis Dezember 2026 fertiggestellt sein soll. Dort wird dann aus dem Sumpfungswasser des Tagebaus vor allem der Großteil der Eisenpartikel entzogen und anschließend der pH-Wert des Wassers an sein Zielgebiet angepasst – der Lebensraum im Trebendorfer Tiergarten und entlang der Struga unterscheidet sich deutlich von dem im Umfeld des Braunsteichs. Die eisenhaltigen Anteile gelangen per Rohr zur Grubenwasserreinigungsanlage Tzschelln, von wo aus sie als begehrter Rohstoff an Industriebetriebe gelangen – eine Endlagerung im Tagebaugelände findet somit nicht statt. Die neue Anlage wird das Pumpenhäuschen an der Straße nach Weißwasser ersetzen und noch einige Jahrzehnte nach dem Ende des Bergbaus weiterlaufen. Um Rutschungen zu vermeiden ist es wichtig, dass der Mühlroser See als künftiger Bergbaufolgesee geflutet wird, bevor das Grundwasser wieder ansteigt.

Am Hermansdorfer See konnten die Teilnehmer sich vom aktuellen Flutungsstand ein Bild machen und den Sonnenuntergang genießen. Dieser See wird ganz dem Naturschutz überlassen und ist der erste See der LEAG, der nicht als Tagebaurestsee entsteht, sondern gezielt auf der Kippe geformt wurde.



Herbstfeuer und Drachenfest

Am 27. September fand auf dem Hexenfeuerplatz das inzwischen traditionelle Herbstfeuer statt. Feuerwehr und Vereine haben wieder für eine rundum gelungene Veranstaltung gesorgt. Besonders freut mich, dass in diesem Jahr auch das Wetter mitgespielt hat. Während es am Boden kaum windig war, konnte man am Nachmittag schon von weitem die bunten Drachen am Himmel sehen. Mein Dank gilt allen Beteiligten für den schönen Abend, von dem Familie Kliemann noch eine besondere Impression beisteuerte.

*Bis demnächst,
Ihr Bürgermeister
Robert Sprejz*



Einladungen

Die nächste öffentliche Sitzung des **Gemeinderates Trebendorf** findet, **am Mittwoch, den 05.11.2025 um 19.00 Uhr**, im „Haus der Vereine“ Trebendorf, Sportplatzstraße 1, 02959 Trebendorf, statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Bürgermeister
2. Protokollkontrolle vom 08.10.2025
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Beratung und Beschluss zur Kalkulation der Feuerwehrkostensatzung
5. Beratung und Beschluss zur Feuerwehrkostensatzung
6. Beratung und Beschluss zur Kalkulation der dezentralen Abwassergebühren

7. Beratung und Beschluss zur 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 26.10.2020
8. Beratung und Beschluss zur Vergabe der mobilen Entsorgung von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen
9. Anfragen der Bürger
10. Personal- und Grundstücksangelegenheiten (nicht öffentlich)



Robert Sprejz
Bürgermeister

Hinweis zu den ortsüblichen Bekanntmachungen der Gemeinde Trebendorf

Entsprechend der am 20.08.2024 beschlossenen Bekanntmachungssatzung, werden die ortsüblichen Bekanntmachungen (Einladungen und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen u.a.) auf der Webseite der Gemeinde Schleife **www.schleife-slepo.de** veröffentlicht.

Nutzen Sie hierfür gern den folgenden QR-Code.

Die **Bekanntmachungstermine** für den Monat November sind der **07.11.2025** sowie der **21.11.2025**.



Wann erscheint die nächste
Ausgabe? Scan mich!
Ihr Amtsblatt Schleife

Amtsblatt / hamske łopjeno

IMPRESSUM

Das Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Groß Düben • Schleife • Trebendorf erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

- Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen/nichtamtlichen Teil der/
Wudawaćel a zamółwity za hamski džěl

Gemeinde Schleife: Bürgermeister Jörg Funda/
gmejna Slepo: wjesnjanosta Jörg Funda

Friedensstraße 83, 02959 Schleife, ☎ 035773 - 7290, ✉ post@schleife-slepo.de

Gemeinde Groß Düben: Bürgermeister Sebastian Bertko/
gmejna Džěwin: wjesnjanosta Sebastian Bertko
Dorfstraße 90, 02959 Groß Düben, ☎ 035773 - 70633, ✉ gemeinde@gross-dueben.de

Gemeinde Trebendorf: Bürgermeister Robert Sprejz/
gmejna Trjebin: wjesnjanosta Robert Sprejz
Tiergartenstraße 3, 02959 Trebendorf, ☎ 035773 - 70266, ✉ info@trebendorf.de

- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG
04916 Herzberg/Elster, An den Steinenden 10, Telefon: 03535 489-0,
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg/Elster, An den Steinenden 10
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
www.wittich.de/agb/herzberg

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische oder um Stimmen werbende Gruppierung/der Auftraggeber verantwortlich.

Bekanntmachungen

Bechluss TD 14 / 2025

Beschluss zur Stellungnahme zum bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Teilfeld Mühlrose im Tagebau Nochten“

Der Gemeinderat Trebendorf beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 08.10.2025 die Stellungnahme zum bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Teilfeld Mühlrose im Tagebau Nochten“ in der vorliegenden Form. Redaktionelle Änderungen können vorgenommen werden.

Bechluss TD 15 / 2025

Beschluss zur Stellungnahme zum Hauptbetriebsplan Tagebau Nochten 2026-2027

Der Gemeinderat Trebendorf beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 08.10.2025 die Stellungnahme zum Hauptbetriebsplan Tagebau Nochten 2026-2027 in der vorliegenden Form. Redaktionelle Änderungen können vorgenommen werden.

Bechluss TD 16 / 2025

Beschluss über die Einleitung eines Änderungsverfahrens zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Schleife nach § 2 BauGB

Der Gemeinderat Trebendorf beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 08.10.2025:

1. Für den im Plan vom 11.09.2025 dargestellten Bereich wird nach § 2 Abs. 1 BauGB ein Änderungsverfahren zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Schleife eingeleitet.
2. Ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB wird im Rahmen des Änderungsverfahrens zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.
3. Die Bürger sind im Rahmen einer Öffentlichen Auslegung frühzeitig über das Vorhaben zu informieren.
4. Die Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange sind frühzeitig über das Vorhaben zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss zur Einleitung eines Änderungsverfahrens ortsüblich bekannt zu machen.



Bechluss TD 17 / 2025

Beschluss über den Brandschutzbedarfsplan der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Trebendorf

Der Gemeinderat Trebendorf beschließt, auf Empfehlung des

Ausschusses, in seiner öffentlichen Sitzung am 08.10.2025 den Brandschutzbedarfsplan der Gemeinde Trebendorf in der geänderten Fassung vom 08.10.2025.

Bechluss TD 18 / 2025

Beschluss zur Feuerwehrsatzung der Gemeinde Trebendorf

Der Gemeinderat Trebendorf beschließt, auf Empfehlung des Ausschusses, in seiner öffentlichen Sitzung am 08.10.2025 die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Trebendorf in der vorliegenden Fassung vom 04.09.2025.

Bechluss TD 19 / 2025

Beschluss zur Kalkulation der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Trebendorf

Der Gemeinderat Trebendorf beschließt, auf Empfehlung des Ausschusses, in seiner öffentlichen Sitzung am 08.10.2025 die Kalkulation zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Trebendorf in der vorliegenden Fassung vom 25.09.2025.

Bechluss TD 20 / 2025

Beschluss über die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Trebendorf

Der Gemeinderat Trebendorf beschließt, auf Empfehlung des Verwaltungsausschusses, in seiner öffentlichen Sitzung am 08.10.2025 die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Trebendorf in der vorliegenden Fassung vom 29.09.2025.

Bechluss TD 21 / 2025

Beschluss über eine außerplanmäßige Ausgabe zur mechanischen Nachrüstung der Lüftungsanlage im Haus der Vereine

Der Gemeinderat Trebendorf beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 08.10.2025 die Errichterfirma der Lüftungsanlage im Haus der Vereine,

Menerga GmbH
Alexanderstraße 38
45472 Mühlheim an der Ruhr

mit der mechanischen Nachrüstung einer Ventilatoren-/Motoreinheit für die Anlage 1 Sporthalle gemäß Angebot vom 17.09.2025 zu Gesamtkosten in Höhe von 22.166,31 € brutto zu beauftragen.

Trebendorf, den 09.10.2025

Robert Sprejz
Bürgermeister



LEAG-Sprechstunde zum Erwerb von Flurstücken

Aufgrund des geringen Bedarfs an der terminlichen Abstimmung von Gesprächen zum Erwerb von Flurstücken im Bürgerbüro Trebendorf, wurde dieses zum 29.11.2024 geschossen. Wir bitten Sie hierfür um Verständnis.

Die Mitarbeiter des Bereiches Umsiedlung / Grundstücksmanagements sind weiterhin unter den bekannten Kontaktdaten erreichbar.

Gern können Sie weiterhin mit unserem Mitarbeiter Gesprächstermine zum Erwerb von Flurstücken vereinbaren bzw. mit uns in Kontakt treten:

Herr David Krautz
Tel.: 0355-2887-2514
E-Mail.: david1.krautz@leag.de

Bekanntmachung

über die frühzeitige Bürgerbeteiligung zur Bebauungsplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat von Trebendorf hat in seiner Sitzung am 03.09.2025 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Pflaster- und Tiefbau Tiergartenstraße“, Gemeinde Trebendorf nach § 2 BauGB in Verbindung mit § 12 BauGB beschlossen.

Die Firma des Vorhabenträgers besteht seit März 2012 und ist in den Bereichen Pflaster- und Tiefbau tätig – sowohl für private Bauherren als auch im öffentlichen Raum. Je nach Auftragslage werden zwischen zwei und sechs Mitarbeitende beschäftigt. Die Arbeiten umfassen unter anderem das Anlegen von Einfahrten, Wegen, Terrassen, Parkplätzen und die Ausführung diverser Tiefbauarbeiten.

Anlass der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Absicht des Vorhabenträgers auf den Flächen den Betriebssitz seiner Pflaster- und Tiefbaufirma zu errichten. Dazu möchte er einen Bürocontainer aufstellen und ein Schleppdach zur Unterstellung seiner Firmenfahrzeuge (LKW, Radlader, Bagger ...) errichten. Im rückwärtigen Bereich soll ein Lagerplatz für Schüttgüter und Baumaterialien entstehen bzw. erweitert werden. Zudem soll die Errichtung eines Wohnhauses mit Carport/Schuppen für den Vorhabenträger (Betriebsinhaber) ermöglicht werden.

Zur Schaffung von Baurecht ist die Aufstellung des Bebauungsplanes notwendig.

Das gesamte Bebauungsplangebiet umfasst eine Fläche von ca. 6.965 m² und befindet sich westlich des Ortskerns von Trebendorf. Der Geltungsbereich schließt das Flurstück 181/3 und Teile des Flurstücks 182 Gemarkung Trebendorf Flur 3 ein.

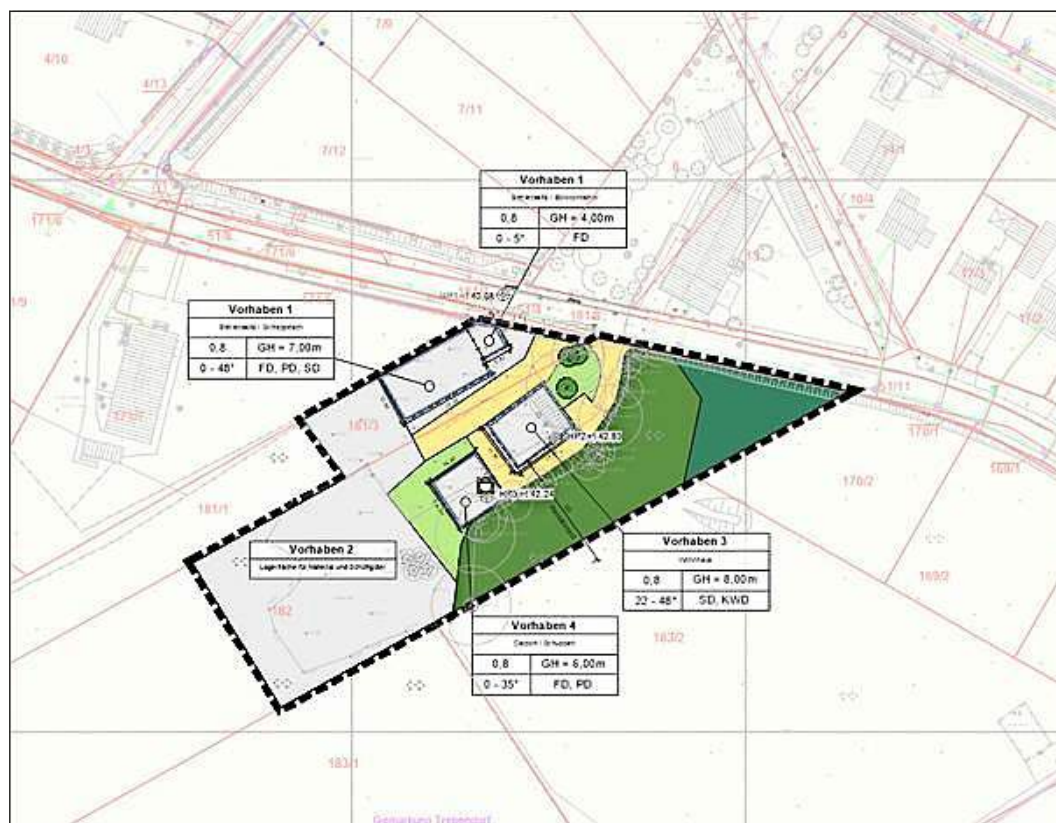


Abb.: 1: Planzeichnung vorhabenbezogener Bebauungsplan (Stand 26.09.2025)

Nach § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit frühzeitig über das Vorhaben zu informieren. Dazu wird der Bebauungsplanvorentwurf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den Textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung und dem Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 26.09.2025, zu jedermanns Einsicht im Zeitraum

vom 10.10.2025 bis zum 14.11.2025

im zentralen Landesportal Sachsen unter <https://buergerbeteiligung.sachsen.de> veröffentlicht.

Darüber hinaus liegen die Unterlagen während folgender Zeiten:

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag 09.00 - 11.00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Schleife, Friedensstraße 83, 02959 Schleife aus. Ebenso können die Unterlagen auf der Webseite der Gemeinde Schleife unter <https://www.schleife-slepo.de/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Stellungnahmen sollen auf elektronischem Wege übermittelt werden, können aber auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in der Gemeindeverwaltung Schleife vorgebracht werden.

Trebendorf, den 10.10.2025



Robert Sprejz
Bürgermeister

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Trebendorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Trebendorf hat am 08.10.2025 auf Grund von

1. § 4 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) und
2. §§ 12a; 15 Absatz 4 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 04. März 2024 (SächsGVBl. S. 289), die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Begriff und Gliederung der Feuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr Trebendorf ist eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Trebendorf“.
- (2) Neben der aktiven Abteilung der Feuerwehr besteht eine Jugendfeuerwehr sowie eine Alters- und Ehrenabteilung.
- (3) Die Leitung der Feuerwehr obliegt dem Gemeindefeuerwehrleiter und seinem Stellvertreter.

§ 2

Pflichten der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr wirkt neben der Brandbekämpfung und der technischen Hilfe bei der Erfüllung der Aufgaben der örtlichen Brandschutzbehörde mit, insbesondere bei der:
 - a) Erstellung und Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes
 - b) Aus- und Fortbildung der Angehörigen der öffentlichen Feuerwehr
 - c) Sicherstellung der Alarmierung der öffentlichen Feuerwehr
 - d) Aufstellung, Fortschreibung und, soweit erforderlich, Abstimmung von Alarm- und Ausrückeordnungen sowie Einsatzplänen
 - e) rechtzeitige Erteilung notwendiger Auskünfte und Übergabe der notwendigen Einsatzunterlagen an die Integrierten Regionalleitstellen und unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden,
 - f) Förderung der Brandschutzerziehung
 - g) Einsatzberichterstattung
 - h) Erhebung statistischer Daten zur personellen und technischen Ausstattung sowie zum Einsatzgeschehen und
 - i) der Stellung von Brandsicherheitswachen.
- (2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen und zu sonstigen Hilfeleistungen heranziehen.

§ 3**Aufnahme in die Feuerwehr**

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in den aktiven Feuerwehrdienst nach § 18 Absatz 9 SächsBRKG sind die schriftlichen Erklärungen:

- a) zur Bereitschaft, eine längere Dienstzeit zu leisten,
- b) zur Bereitschaft an Aus- und Fortbildungen im erforderlichen Umfang teilzunehmen,
- c) den Dienst unabhängig von Weltanschauung, Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben,
- d) über die aktive Tätigkeit in sonstigen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben sowie Hilfsorganisationen,
- e) der Personensorgeberechtigten über die Zustimmung zur Aufnahme des oder der Minderjährigen und zumindest der Bestätigung über die gesundheitliche Eignung der Person.

Personen, die sich für den aktiven Feuerwehrdienst bewerben, dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Absatz 4 SächsBRKG sein. Personen, die sich für den aktiven Feuerwehrdienst bewerben, sollen im Einzugsbereich der Gemeindefeuerwehr wohnen oder einer regelmäßigen

Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Sofern die Personen nicht im Einzugsbereich der Gemeindefeuerwehr wohnen, haben sie ihre aktive Mitgliedschaft in der Feuerwehr ihres Wohnortes nachzuweisen.

(2) Die erforderliche charakterliche Eignung besitzen Personen nicht, bei den auf bisherige Tatsachen gestützt zu erwarten ist, dass sie den Dienst in der Feuerwehr nicht unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen ausüben werden.

(3) Personen erhalten nach ihrer Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr ein Exemplar der Feuerwehrsatzung und der sonstigen relevanten Regelungen sowie einen Dienstausweis.

§ 4**Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes**

(1) Die schriftliche Mitteilung über die Beendigung des aktiven Feuerwehrdienstes oder die Beendigung der Mitgliedschaft in der Feuerwehr in Folge der Feststellung der Ungeeignetheit nach § 18 Absatz 4 SächsBRKG obliegt dem Gemeindefeuerwehrleiter, sofern der Gemeindefeuerwehrleiter selbst betroffen ist, dem Bürgermeister nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses. Gleiches gilt, wenn bei Minderjährigen eine sorgeberechtigte Person ihre Erklärung nach § 3 Absatz 1 Buchstabe e schriftlich zurücknimmt.

(2) Die feuerwehrfachliche Prüfung des Antrages auf Beendigung des aktiven Dienstes nach § 18 Absatz 5 SächsBRKG erfolgt durch den Gemeindefeuerwehrleiter, sofern der Gemeindefeuerwehrleiter selbst betroffen ist, durch den Bürgermeister.

(3) Wichtige Gründe für eine Dienstbeendigung sind über § 18 Absatz 6 Nr. 1 bis 4 SächsBRKG hinaus:

- a) die aktive Tätigkeit in sonstigen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben sowie Hilfsorganisationen, die zu einer Nichtverfügbarkeit für Einsätze führt,
- b) die Änderung der persönlichen Verhältnisse im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 3 und 4, die zu einer Nichtverfügbarkeit für Einsätze führt,
- c) das Nichterreichen eines erfolgreichen Abschlusses der Lehrgänge zum Truppmann (Teil 1 und 2) und zum Sprechfunker in einem angemessenen Zeitraum,
- d) nicht mehr gegebene charakterliche Eignung im Sinne des § 3 Absatz 2

(4) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5**Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr**

(1) Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Gemeindefeuerwehrleiter und dessen Stellvertreter nach § 14 Absatz 1 sowie die zusätzlichen Mitglieder des Feuerwehrausschusses nach § 14 Absatz 10 zu wählen.

(2) Soweit eine Freistellungserklärung im Sinne des § 61 Absatz 3 SächsBRKG erforderlich wird, erfolgt diese durch den Gemeindefeuerwehrleiter oder durch von ihm Beauftragte, sofern der Gemeindefeuerwehrleiter selbst betroffen ist, durch den Bürgermeister.

(3) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im aktiven Feuerwehrdienst haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- a) am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- b) sich bei Alarm unverzüglich am Gerätehaus einzufinden,
- c) den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- d) im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Feuerwehrangehörigen gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,

- e) den Dienst unabhängig von Weltanschauung, Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialen Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben,
- f) die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
- g) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

Für die sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gelten Buchst. a) (beschränkt auf Dienstteilnahme) und c) bis g) entsprechend.

(4) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im aktiven Feuerwehrdienst haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Leiter der Gemeindefeuerwehr oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

(5) Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst haben eine Änderung der persönlichen Verhältnisse im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 3 und 4 unverzüglich dem Gemeindefeuerwehrleiter schriftlich anzuzeigen.

(6) Bei Pflichtverletzungen von Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst in minderschweren Fällen kann der Gemeindefeuerwehrleiter:

- a) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen oder
- b) im fortgesetzten Fall die Dienstbeendigung nach § 4 androhen

Dies gilt auch für die sonstigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. § 18 Abs. 7 und 8 SächsBRKG gelten sinngemäß.

(7) Können Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst die Pflichten nach Absatz 3 Satz 2 Buchstabe a) und b) nicht im geforderten Maß erfüllen, verlieren sie auf Antrag oder nach Feststellung des Gemeindefeuerwehrleiters zumindest vorübergehend den Status und die Rechte von Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst.

§ 6

Jugendfeuerwehr

(1) In die Jugendfeuerwehr können Personen von 8 Jahren bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigelegt sein.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrleiter.

(3) Über § 18 Absatz 4 bis 9 SächsBRKG hinaus endet die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr, wenn das Mitglied

- a) in die aktive Abteilung aufgenommen wird, spätestens jedoch mit Vollendung des 16. Lebensjahres,
- b) aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- c) nicht mehr über eine Zustimmung beider Personensorgeberechtigter für eine Mitgliedschaft verfügt.

§ 7

Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Feuerwehrangehörige bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausgeschieden sind.

(2) Der Gemeindefeuerwehrleiter kann auf Antrag Feuerwehrangehörigen den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der aktive Feuerwehrdienst für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

§ 8

Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrleiters nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Feuerwehrangehörige oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr zu berufen und davon wieder abberufen.

§ 9

Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind:

- a) der Gemeindefeuerwehrleiter
- b) der Gemeindefeuerwehrausschuss
- c) die Hauptversammlung

§ 10

Gemeindefeuerwehrleiter

(1) Der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter werden nach § 14 gewählt und berufen.

(2) Der Gemeindefeuerwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und erledigt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben. Er hat insbesondere:

- a) auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- b) regelmäßig die Einsätze der Feuerwehr zu leiten oder diese Aufgabe an einen ausreichend qualifizierten Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst zu übertragen,

- c) die Dienste so zu organisieren, dass Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen können,
- d) dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Gemeindefeuerwehrausschuss vorgelegt werden,
- e) die Tätigkeit der von ihm bestellten Funktionsträger zu kontrollieren,
- f) auf eine ordnungsgemäße und den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr mit Einsatzmitteln hinzuwirken,
- g) für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- h) im Rahmen des Dienstes minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung bestehender Aufsichts- und Fürsorgepflichten sicherzustellen und
- i) Beanstandungen, die die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffen, dem Bürgermeister mitzuteilen.

Er entscheidet über die nach § 11 Abs. 1 Satz 2 im Gemeindefeuerwehrausschuss behandelten Fragen.

(3) Der Bürgermeister kann dem Gemeindefeuerwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

(4) Der Gemeindefeuerwehrleiter soll den Bürgermeister, die Gemeindeverwaltung und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.

(5) Der stellvertretende Gemeindefeuerwehrleiter hat den Gemeindefeuerwehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(6) Der Gemeindefeuerwehrleiter und der stellvertretende Gemeindefeuerwehrleiter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die geforderten Voraussetzungen an das Amt nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden.

§ 11

Gemeindefeuerwehrausschuss

(1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ des Gemeindefeuerwehrleiters. Er behandelt Fragen:

- a) der Finanzplanung,
- b) der Dienst- und Einsatzplanung,
- c) der Ehrenmitgliedschaft
- d) der Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung
- e) der Einrichtung oder Abschaffung von weiteren Abteilungen (z.B. Alters- und Ehrenabteilung, Jugendfeuerwehr)

(2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus:

- a) dem Gemeindefeuerwehrleiter als Vorsitzenden sowie seinem Stellvertreter
- b) dem Gemeindejugendfeuerwehrwart sowie dessen Stellvertreter
- c) dem Gerätewart sowie dessen Stellvertreter

Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.

(3) In der Hauptversammlung werden 3 zusätzliche beratende Mitglieder für die Bereiche Öffentlichkeitsarbeit, IT und Alters- und Ehrenabteilung in den Gemeindefeuerwehrausschuss gewählt.

(4) Der Gemeindefeuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig im Sinne des Absatz 1, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(5) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.

(6) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses im Sinne des Absatz 1 werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Für Wahlen gelten die Regelungen des § 14.

(7) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 12

Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Gemeindefeuerwehrleiters ist mindestens einmal jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit nicht zu ihrer Beratung der Gemeindefeuerwehrausschuss und deren Entscheidung nicht der Gemeindefeuerwehrleiter zuständig ist, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindefeuerwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr im angelaufenen Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung werden der ehrenamtlich tätige Gemeindefeuerwehrleiter und dessen Stellvertreter und die zusätzlichen Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses nach § 11 Absatz 3 gewählt.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindefeuerwehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats vom Gemeindefeuerwehrleiter einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben. Angehörige der Jugendfeuerwehr, die nach § 5 Absatz 1 nicht wahlberechtigt sind, nehmen nicht an Abstimmungen der Hauptversammlung teil. Sie besuchen in der Regel nur dann die Hauptversammlung, wenn entsprechende Anlässe wie z.B. die Übergabe von Auszeichnungen vorliegen.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Anwesenden dem aktiven Feuerwehrdienst angehört.

Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der Angehörigen, nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

§ 13

Bestellung von Funktionsträgern

(1) Zu bestellende Funktionsträger sind:

- a) Gruppenführer,
- b) Gerätewarte, Schriftführer, Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit,
- c) Leiter der Alters- und Ehrenabteilung,
- d) Gemeindejugendfeuerwehrwart sowie dessen Stellvertreter.

(2) Der Gemeindeführer bestellt die Funktionsträger, sofern sie die Funktion entsprechend Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, schriftlich für die Dauer von 5 Jahren. Eine Bestellung zur befristeten Wahrnehmung einer Führungsfunktion ist nach Maßgabe der Ziffer 1.5 der Feuerwehrdienstvorschrift 2 möglich. Der Gemeindeführer kann die Bestellung nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses jederzeit widerrufen. Die Funktionsträger führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.

(3) Als Funktionsträger dürfen nur Feuerwehrangehörige eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen, die erforderliche Qualifikation besitzen und an spezifischen Fortbildungen regelmäßig teilnehmen.

§ 14

Wahlen / befristete Aufgabenwahrnehmung

(1) Der ehrenamtlich tätige Gemeindeführer und sein Stellvertreter werden durch die nach § 5 Absatz 1 Satz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der ehrenamtlich tätige Gemeindeführer und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Berufungsdauer oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens oder nach Neuwahlen bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Lehnt der Gemeindeführer oder sein Stellvertreter aus wichtigem Grund im Sinne des § 18 der Sächsischen Gemeindeordnung eine Weiterführung ab oder stehen dieser Weiterführung gewichtige Gründe in der Person des Gemeindeführers oder seines Stellvertreters entgegen, kann der Bürgermeister einen geeigneten Feuerwehrangehörigen, beim Gemeindeführer insbesondere den Stellvertreter, unter Beachtung der Vorgaben der Feuerwehrdienstvorschrift 2 vorübergehend zur Wahrnehmung der Aufgaben bestellen.

(3) Teil des Wahlvorschlags kann nur sein, wer selbst wahlberechtigt ist, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie über die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen, insbesondere über den Abschluss der entsprechenden Ausbildung, verfügt. Erforderliche fachliche Mindestvoraussetzungen für den Gemeindeführer und sein Stellvertreter ist die erfolgreiche abgeschlossene Führungsausbildung „Zugführer“ und „Leiter einer Feuerwehr“ bzw. „Gruppenführer“, wenn der Zugführer nachqualifiziert wird. Die Kandidaten sollen ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde haben.

(4) Steht kein geeigneter Kandidat für ein in Absatz 1 genanntes Wahlamt zur Verfügung, gilt Absatz 2 entsprechend. Eine Person mit der erforderlichen Qualifikation zur befristeten Aufgabenwahrnehmung zu bestellen, ist längstens bis zum Ende der Berufungsdauer nach § 17 Absatz 2 Satz 2 SächsBRKG möglich.

(5) Die nach § 17 Absatz 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen bekannt zu geben.

(6) Wahlen sind vom Bürgermeister oder einem von ihm Beauftragten zu leiten. Die anwesenden Stimmberechtigten benennen in der Regel durch offene Abstimmung mit absoluter Mehrheit zwei Beisitzer, die zusammen dem Wahlleiter die Stimmenaushaltung vornehmen. Die Beisitzer können Wahlberechtigte, jedoch keine Kandidaten sein.

(7) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen anwesend ist und davon mindestens die Hälfte dem aktiven Feuerwehrdienst angehört.

(8) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann die Wahl offen erfolgen, wenn keiner der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht.

(9) Die Wahlen zu mehreren Ämtern erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Tritt nur ein Kandidat an und erreicht dieser keine absolute Mehrheit, ist eine erneute Wahl nach Maßgabe der Absätze 1 bis 8 und Absatz 9 Sätze 1 bis 3 zeitnah durchzuführen. Liegt bei mehreren Kandidaten Stimmengleichheit vor, entscheidet das Los.

(10) Für die Wahl der zusätzlichen Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses gelten die Absätze 1 bis 8, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Die Wahl der zusätzlichen Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Feuerwehrangehörigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(11) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(12) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zu übergeben.

(13) Der Bürgermeister muss dem Wahlergebnis widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es rechtswidrig ist; er kann ihm widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es für die Gemeinde nachteilig ist.

(14) Sofern kein Widerspruch nach Absatz 13 erfolgt, beruft der Bürgermeister die Gewählten in die Position. Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über das Ergebnis der Wahlen und die Berufung.

(15) Scheidet ein gewähltes zusätzliches Mitglied aus dem Gemeindefeuerwehrausschuss aus, rückt ein Ersatzmitglied nach. Ersatzmitglieder sind alle Wahlbewerber, die bei der Wahl für die zusätzlichen Mitglieder des Feuerwehrausschusses nicht die erforderlichen Stimmenzahl, jedoch mindestens eine Stimme erhalten haben. Die Reihenfolge der Ersatzmitglieder bestimmt sich nach der Anzahl der erhaltenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht kein Ersatzmitglied mehr zur Verfügung, finden Nachwahlen nach Maßgabe der Absätze 10 bis 14 statt.

(16) Neuwahlen während der Berufungsperiode sind anzusetzen, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten dies schriftlich vom Gemeindefeuerwehrleiter fordern.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung der Gemeinde Trebendorf tritt vom 08.10.2015 mit allen Änderungen außer Kraft.

Trebendorf, den 08.10.2025



Robert Spreitz
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. § 4 Sätze 1 bis 3 SächsGemO sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Trebendorf

(Feuerwehrkostensatzung)

Präambel

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, des § 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) und des § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung - SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005, rechtsbereinigt mit Stand vom 19. Juni 2024 hat der Gemeinderat der Gemeinde Trebendorf in seiner Sitzung am 08. Oktober 2025 folgende Satzung beschlossen:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form bei Funktionsbezeichnungen verzichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

§ 1 Begriffsbestimmung**§ 2 Geltungsbereich****§ 3 Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr****§ 4 Kostenersatz bei gegenseitiger Hilfeleistung****§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren****§ 6 Kostenschuldner****§ 7 Billigkeitsmaßnahme****§ 8 Entstehung und Fälligkeit****§ 9 Befugnis zur Datenverwaltung****§ 10 Inkrafttreten****§ 1****Begriffsbestimmung**

(1) Kosten im Sinne des § 69 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen sind:

1. Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr.
Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
 2. Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen.
Die Gegenleistungen der Leistungsnehmer sind Gebühren.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr.

§ 2**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Trebendorf im Sinne der §§ 6, 14 Abs. 1, 22, 23 und 69 des SächsBRKG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Trebendorf in seiner jeweils geltenden Fassung. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung, bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen oder automatische Notrufsysteme gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 5 SächsBRKG sowie die im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes erbrachten Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 SächsBRKG.

§ 3**Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr**

(1) Kostenfreiheit besteht für Maßnahmen nach § 69 Abs. 1 SächsBRKG.

(2) Zum Ersatz der Kosten, die der Gemeinde durch einen Einsatz der Feuerwehr entstehen ist verpflichtet:

1. die verursachende Person, wenn sie die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. der Fahrzeughalter, Eigentümer oder Besitzer, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Anhängerfahrzeuges, Sattelauflegers oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges einschließlich darauf verlasteter Großraumbehälter, entstanden ist,
3. der Betreiber eines automatischen Notrufsystems oder der Halter, Eigentümer oder Besitzer eines Kraftfahrzeugs oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, über das ein automatischer Notruf insbesondere
 - a) durch ein auf dem 112-Notruf basierendes bordeigenes eCall-System oder einen eCall über Drittanbieter-Dienste im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 und 10 der Verordnung (EU) 2015/758 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Anforderungen für die Typgenehmigung zur Einführung des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 77) oder
 - b) durch ähnliche Dienste ausgelöst wird, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines bordeigenen Notrufsystems in Fahrzeugen übermittelt werden,
4. der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
5. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Falschalarm ausgelöst wird oder das bestimmungsgemäße Auslösen der Brandmeldeanlage auf Fehler in der Planung oder Errichtung der Anlage zurückzuführen ist,
6. diejenige Person, die wider besseren Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert oder die Alarmierung durch eine automatische Alarmierungsanlage ungeprüft weiterleitet,
7. diejenige Person, in deren Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
8. die Gemeinde, der im Rahmen eines Einsatzes nach § 14 Absatz 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden,
9. der Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken, Gebäuden, Betrieben, Einrichtungen, Anlagen oder Waldflächen bei Durchführung einer Brandverhütungsschau nach § 22 SächsBRKG und § 17 SächsFwVO.

(3) Für alle anderen freiwilligen Leistungen der Feuerwehr wird auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG und dieser Satzung Ersatz der Kosten verlangt.

Zum Ersatz der Kosten, die durch einen Einsatz der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung entstehen, ist auch verpflichtet:

1. diejenige Person, deren Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 14 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2019 (Sächs-GVBl. S. 358, 389), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder diejenige Person, die die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

§ 4

Kostenerstattung bei gegenseitiger Hilfeleistung

Für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Trebendorf gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 8 SächsBRKG ist zum Ersatz der Kosten die Stadt oder Gemeinde verpflichtet, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Der Kostenersatz wird nach dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr berechnet. Das Kostenverzeichnis ist als Anlage Bestandteil der Satzung. Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand (Einsatzzeit gemäß Abs. 3), in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 69 Absätze 5 – 8 SächsBRKG erhoben. Die Stundensätze werden minutenweise abgerechnet. Die Kostensätze der Fahrzeuge beinhalten die Kosten für alle auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte und sind gemäß Anlage 5 zur Sächsischen Feuerwehrverordnung festgeschrieben. Katastrophenschutzfahrzeuge bleiben hiervon unberührt und sind nicht abrechenbar.

(2) Für Leistungen, die nicht in den §§ 22 und 69 SächsBRKG geregelt sind, kann Kostenersatz abweichend vom Kostenverzeichnis vertraglich vereinbart werden. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.

(3) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn des folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung der Einsatzleitung über das Ende des Einsatzes, spätestens mit Herstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereintrücken in die Feuerwache.

(4) Daneben kann der Ersatz verlangt werden

- a) von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
- b) sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen, insbesondere die Kosten und Auslagen, die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nummer 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstanden sind.

(5) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese zusätzlich zu den Kosten nach § 3 Abs. 1 zu erstatten. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen u. a. durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und speziellen Materialien bzw. Geräten, die nicht von der Freiwilligen Feuerwehr Trebendorf vorgehalten werden.

(6) Sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen für die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel, außer Wasser, werden verlangt.

(7) Werden durch den Einsatz Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar oder gehen verloren, so können die Kosten für den Zeitwert der Kostenschuldnerin/dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt werden, soweit der/dem Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft.

(8) Kostenersatz wird nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.

§ 6

Kostenschuldner

(1) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung sind die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG und in § 17 SächsFwVO genannten Personen verpflichtet.

(2) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung wird von den in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen verlangt.

(3) Kostenerstattungspflichtiger für Leistungen nach § 4 dieser Satzung ist die Stadt oder Gemeinde, der Hilfe geleistet wurde, sofern keine Vereinbarung besteht.

(4) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Billigkeitsmaßnahme

Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre. Hierzu ist das Stellen eines gesonderten Antrages erforderlich sowie die Vorlage entsprechender Nachweise.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit

(1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes/der Leistung der Feuerwehr.

(2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt und mit dessen Zustellung fällig.

§ 9**Befugnis zur Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung und zur Festsetzung des Kostenersatzes im Rahmen dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten zulässig:

1. Name und Anschrift des Kostenschuldners
2. Kfz-Kennzeichen des Kostenschuldners

(2) Die personenbezogenen Daten werden 10 Jahre aufbewahrt.

(3) Bei Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten sind die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 10**Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 21. Januar 2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bis dahin gültige Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebühren-erhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Trebendorf, unterzeichnet am 09.12.2010, in Kraft getreten am 01.01.2011, außer Kraft.

Trebendorf, den 08.10.2025




Robert Sprejz
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. § 4 Sätze 1 bis 3 SächsGemO sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Anlage**Kostenverzeichnis zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Trebendorf****I. Kostenersatz für Einsatzkräfte**

je Einsatzkraft 12,60 € / Stunde

II. Kostenersatz für Fahrzeuge nach § 20 und Anlage 5 der SächsFwVO (Auszug)

Mannschaftstransportfahrzeug (MTW)	56,40 € / Stunde
Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W)	103,80 € / Stunde
Tanklöschfahrzeug 4000 (TLF 4000)	337,80 € / Stunde
Löschgruppenfahrzeug (LF 10)	204,00 € / Stunde

III. Kostensatz für sonstige Fahrzeuge

Anhänger mit SB 36,00 € / Stunde

IV. Verbrauchsmaterialien nach § 5 Abs. 4 der Satzung

Die Kosten für Lösch- und Bindemittel, außer Wasser, sowie sonstige Verbrauchsmaterialien sind zu den tagesaktuellen Wiederbeschaffungskosten zu erstatten, anfallende Entsorgungskosten in tatsächlich angefallener Höhe zu erstatten.

Verwaltungsgemeinschaft

Einladungen

Die nächste öffentliche Sitzung des **Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Schleife** findet, **am Dienstag, den 28.10.2025 um 18.00 Uhr**, im „Gemeindeamt“ Schleife, Friedensstraße 83, 02959 Schleife, statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Protokollkontrolle vom 20.05.2025
3. Beratung und Beschluss über die Einleitung eines Änderungsverfahrens zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Schleife nach § 2 BauGB
4. Wahl des/r stellvertretenden Friedensrichters/in
5. Beratung und Beschluss über die Festsetzung der Umlage 2026
6. Beratung und Beschluss über die Sitzungstermine 2026
7. Aktuelle Situation in den Mitgliedsgemeinden
8. Allgemeine Informationen



Jörg Funda
Vorsitzender

Die nächste öffentliche Sitzung des **Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Schleife** findet, **am Dienstag, den 25.11.2025 um 17.30 Uhr**, im „Gemeindeamt“ Schleife, Friedensstraße 83, 02959 Schleife, statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Protokollkontrolle vom 28.10.2025
3. Beratung und Beschluss zur Kalkulation der dezentralen Abwassergebühren
4. Beratung und Beschluss zur 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 26.10.2020
5. Allgemeine Informationen



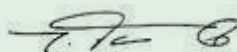
Jörg Funda
Vorsitzender

Die nächste öffentliche Sitzung der **Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Erholungsgebiet Halbendorfer See“** findet **am Dienstag, den 11.11.2025 um 18.00 Uhr**, im „Gemeindeamt“ Schleife, Friedensstraße 83, 02959 Schleife, statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Protokollkontrolle vom 30.09.2025
3. Beratung und Beschluss über die Kalkulation der Entgelte 2026
4. Beratung und Beschluss über die Festsetzung der Entgelte 2026

5. Beratung und Beschluss über eine Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben des Zweckverbandes an die Gemeinde Schleife
6. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht-öffentlichen Sitzungen 2025
7. Beratung und Beschluss über die Sitzungstermine 2026
8. Personalangelegenheiten (nicht öffentlich)



Jörg Funda
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungen

Beschluss ZV 05 / 2025

Wahl des stellv. Verbandsvorsitzenden

Die Versammlungsversammlung des Zweckverbandes „Erholungsgebiet Halbendorfer See“ wählt in seiner öffentlichen Sitzung am 19.09.2022 Herrn Sebastian Bertko zum stellvertretenden Verbandsvorsitzenden in offener Wahl.

Schleife, den 01.10.2025



Jörg Funda
Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung über abgegebene Fundsachen

Das Fundbüro ist verpflichtet, Fundsachen mindestens sechs Monate lang aufzubewahren. Meldet sich der Eigentümer innerhalb dieser Zeit nicht, so hat der Finder/die Finderin Anspruch auf den gefundenen Gegenstand. Wird dieses Recht vom Finder/von der Finderin nicht wahrgenommen oder handelt es sich bei den Fundsachen um in öffentlichen Gebäuden oder Verkehrsmitteln gefundene Gegenstände, wird die jeweilige Gemeinde selbst Eigentümerin der Sachen.

In der Zeit vom 11.04.2025 bis zum 09.10.2025 wurden folgende Gegenstände im Fundbüro abgegeben:

- 1 x Schlüsselbund mit 3 Schlüsseln
- 3 x einzelner Schlüssel
- 1 x Hörgerät
- 2 x Portemonnaie
- 1 x Kinderwagen
- 1 x 26er Herrenfahrrad
- 1 x 26er Damenfahrrad
- 1 x 28er Herrenfahrrad

Die Eigentümer werden gemäß §§ 980, 981 BGB aufgefordert, innerhalb von 6 Wochen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ihre Rechte in der Gemeindeverwaltung Schleife, Friedensstraße 83, 02959 Schleife – Sekretariat – Telefon: 035773-7290, geltend zu machen.

Ronny Jurk
Sachbearbeiter
Hauptamt

Hinweis der Gemeindeverwaltung zu Stellenausschreibungen

Aktuelle Stellenausschreibungen werden auf unserer Internetseite www.schleife-slepo.de/jobs/index.php unter der Rubrik „Auf einen Blick“ veröffentlicht.

Informationen

Der Sozialverband VdK Sachsen e.V.

Ortsverband Weißwasser informiert

Jeden **2. Mittwoch** im Monat führt der Sozialverband VdK, OV Weißwasser, seine Sozialberatungssprechstunden am Boulevard (mittlere Ebene) durch.

Mitglieder und Interessenten haben die Möglichkeit, sich z.B. zu Renten- und Behindertenrecht, gesetzliche Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung, Arbeitslosenversicherung und Grundsicherung beraten zu lassen.

Sozialberatung im Monat November 12.11.2025

Terminvergabe unter 03576/ 2529986
oder persönlich **zu den Ehrenamtssprechzeiten**
(1. und 3. Donnerstag von 10 Uhr bis 13 Uhr)
(2. und 4. Donnerstag von 14 Uhr bis 17 Uhr)
außerhalb dieser Zeit 035772/40957 (Frau Reckusch)

Wir freuen uns Sie begrüßen zu dürfen.

„Giraffen“ erobern die Eisfläche



Einmal Profi-Eishockeyspieler sein – für die Vorschulkinder der Kita „Pfiffikus“ aus Schleife wurde dieser Traum fast wahr. Vom 1. bis zum 12. September verbrachten die „Giraffen“-Vorschüler zwei Wochen im Eisstadion Weißwasser, um das Eislaufen zu lernen.



Täglich wurden die Kinder mit drei Kleinbussen vom ESW abgeholt und direkt zur Eisfläche gebracht. Vor Ort standen Schlittschuhe und Helme schon bereit, sodass es gleich losgehen konnte. Unter den wachsamen Augen des Trainer-Duos Torsten Hanusch und Eberhardt machten die kleinen Eisläufer schnell Fortschritte. Während anfangs noch Schiebehilfen nötig waren, um die ersten Runden zu drehen, zeigten die Kinder schon nach wenigen Tagen beeindruckende Sicherheit auf dem Eis und

konzentrierten sich voll auf die Übungen der Trainer.

Der Höhepunkt der zweiwöchigen Aktion war die traditionelle Abschlussveranstaltung am letzten Tag. Eltern, Großeltern und Erzieher kamen zusammen, um ihre Kinder bei einem kleinen Eishockey-Spiel zu bestaunen. Selbst Maskottchen „Klausi“ mischte mit und sorgte für strahlende Gesichter. Zum krönenden Abschluss überreichte der Fuchs

jedem Kind eine Urkunde, bevor es zur großen Stadionführung ging. Dabei durften die Nachwuchssportler nicht nur einen Blick in die Kabinen der Profis werfen, sondern auch das Traditionszimmer und die Eismaschinen besichtigen.

Der Tag fand einen gemütlichen Ausklang bei strahlendem Sonnenschein vor dem "Fuchsbau". Bei Grillwurst und Brause saßen Kinder, Eltern und Erzieher zusammen, um die erlebnisreichen zwei Wochen Revue passieren zu lassen. Ein besonderer Dank galt dabei allen Eltern, die tatkräftig bei der Organisation und Begleitung geholfen hatten, sowie Mario Pinter, der für die Verköstigung sorgte.



Die Kita-Kinder haben bewiesen, dass sie nicht nur auf der Rutsche, sondern auch auf dem Eis ganz groß rauskommen können.

Der Elternrat Kita „Pfiffikus“

Ein Abschied mit Herz –

Unsere liebe Erzieherin Ćeta Irena geht in den Ruhestand

Nach vielen Jahren liebevoller und engagierter Arbeit ist es nun so weit:

Unsere geschätzte Erzieherin Ćeta Irena verabschiedet sich in den wohlverdienten Ruhestand. Mit einem lachenden und einem weinenden Auge sagen wir „Auf Wiedersehen“ und danken ihr von Herzen für alles, was sie für unseren Kindergarten, die Kinder, Eltern und das gesamte Team geleistet hat.

Ćeta Irena war viele Jahre eine feste Größe in unserem Kindergarten. Mit ihrer warmherzigen Art, ihrer Geduld und ihrem unermüdlichen Einsatz hat sie Generationen von Kindern begleitet, gefördert und geprägt. Viele Kinder, die heute schon selbst Eltern sind, erinnern sich noch gut an die fröhlichen Morgenkreise, spannenden Bastelstunden und tröstenden Worte von Ćeta Irena.

Ein bewegender Abschied

Die offizielle Verabschiedung fand am 19. September in feierlichem Rahmen im Kindergarten statt. Kinder und Kolleginnen sowie zahlreiche Eltern hatten sich versammelt, um Ćeta Irena gebührend zu feiern. Mit Liedern, selbst gebastelten Geschenken und einer kleinen Aufführung der Kinder wurde ihr ein unvergesslicher Abschied bereitet. Die Freude und Dankbarkeit waren in jedem Gesicht zu sehen – aber auch ein paar Tränchen durften fließen.

Die Leitung des Kindergartens, Frau Stettmisch, fand bewegende Worte:

„Ćeta Irena war und ist mehr als nur eine Erzieherin. Auch wenn sie die jüngeren Kinder auf Grund von ihrer längeren Auszeit gar nicht mehr kennt, war sie ein liebevoller Begleiter auf dem Weg jedes einzelnen Kindes – mit Geduld, Herz und einem breiten Lächeln, das selbst an stressigen Tagen nie verloren ging. Ihre Stimme war oft die erste, die ein Kind hört, wenn es sich unsicher fühlt, und ihr Rat der sicherste Anker, den ein kleines Herz finden konnte.“

Ihre Arbeit war weit mehr als ein Beruf – sie war Berufung. Danke für Ihre Herzlichkeit, Ihre Kreativität und Ihren unermüdlichen Einsatz. Ihre Herzensangelegenheit war es immer, die sorbische Sprache und die Traditionen zu wahren.

Ein neues Kapitel beginnt

Auch wenn der Abschied schwerfällt, freuen wir uns mit Ćeta Irena auf ihren neuen Lebensabschnitt. Endlich Zeit für lange Spaziergänge, Reisen, das Lesen all der Bücher, die lange liegen geblieben sind – und vielleicht schaut sie ja auch hin und wieder auf einen Besuch bei uns vorbei.

Im Namen aller Kinder, Eltern und Erzieherinnen sagen wir:

Danke, Ćeta Irena – und alles Gute und vor allem Gesundheit für deinen Ruhestand!



Rozžohnowanje z wutrobu –

Naša luba kubłarka Ćeta Irena poda so na wuměnk

Po wjele lětach angažowaneho džěla je nětko tak daleko: Naša wažena kubłarka Ćeta Irena rozžohnuje so z nami na zasłuženy wuměnk. Z płakacym a so smějacym wóčkom prajimy „Božemje“ a džakujemy so jej z wutroby za wšitko, štož je za našu pěstowarnju, džěći, staršich a cyły team zdokonjała.

Ćeta Irena bě wjele lět wažena wosobina w našej pěstowarni. Ze swojim wutrobitym wašnjom, swojej sčerpnosću a swojim njesprócniwym zasadženjom je generacije džěći přewodžała, spěchowala a formowala. Mnohe džěći, kiž su džensa hižo sami starši, dopominaja so hišće derje na wjesołe rańše koła, putace hodžiny paslenja a tróštowace słowa Ćety Ireny.

Hnujace rozžohnowanje

Oficialne rozžohnowanje wotmě so 19. septembra w swjatočnym wobłuku w pěstowarni. Džěci a koležiny kaž tež mnozy starši běchu so zhromadźili, zo bychu džěto Čety Ireny slušnje woswjećili. Ze spěwami, samopaslenymi darami a małym předstajenjom džěci přihotowaše so jej njezapomnite rozžohnowanje. Wjeselo a džakownosć běštej na kóždym mjezwoču widzieć – ale tež někotre sylzki smědžachu so ronić.

Nawodnistwo pěstowarnje, knjeni Stettisch, namaka jimace słowa:

„Četa Irena bě a je wjace hač jenož kubłarka. Tež hdyž młódše džěci swjeho dlěšeho dowola dla scyła wjace njeznaje, bě kóžde jednotliwe starše džěco na swjim puću z poľnej lubosću přewodžowała – ze sćerpliwošću, wutrobu a šěrokim posměwkom, kiž so samo w hektice a chwatku ženje njezhubi. Jeje hłós bě husto přěni, kotryž zastyšy džěco, hdyž so njewěste čuje, a jeje rada najwěsćiša kótwica, kotruž móžeše mała wutroba namakać.“

Jeje džěto bě daloko wjace hač jenož powołanje – bě to powołanosć.

Džakuju so za Wašu wutrobitosć, Wašu kreatiwitu a Waše njesprócnije zasadženje.“



Foto: Kita Milenka

Auftritt der Kindergartenkinder beim Njepila-Hoffest in Rohne am 28.09.2025

Ein ganz besonderer Höhepunkt beim diesjährigen Njepila-Hoffest in Rohne war der Auftritt unserer Kindergartenkinder, die mit viel Herz und Begeisterung die sorbische Tradition lebendig werden ließen. Am Sonntag, dem 28. September 2025, präsentierten die Mädchen und Jungen stolz die sorbische Schleifer Kindertracht – ein farbenfrohes und detailreiches Kulturgut, das viele Besucher bewundernd bestaunten.

Unter dem Applaus des Publikums führten die Kinder die bekannte Geschichte von der „großen Rübe“ auf. Mit kindlichem Eifer, Humor und liebevoller Darstellung erzählten sie, wie die riesige Rübe nur mit vereinten Kräften aus der Erde gezogen werden konnte. Ein Großvater zieht, die Großmutter hilft, das Enkelkind kommt dazu – und schließlich reiht sich sogar das kleine Mäuschen ein, bis die Rübe endlich herauskommt. Die Inszenierung vermittelte nicht nur eine volkstümliche Moral über Zusammenhalt und Gemeinschaft, sondern sorgte auch für viele Lacher und ein Lächeln in den Gesichtern der Zuschauer.

Die Kulisse des historischen Njepila-Hofs verlieh der Aufführung eine besondere Atmosphäre. Inmitten von traditioneller Bauweise, regionalem Handwerk und sorbischem Brauchtum fügten sich unsere Kindergartenkinder nahtlos in das Fest ein und trugen mit ihrem Auftritt zur Bewahrung der sorbischen Sprache und Kultur bei.

Ein herzliches Dankeschön gilt allen Erzieherinnen, Eltern und Helfern, die diesen Auftritt möglich gemacht haben – und natürlich unseren kleinen Schauspielerinnen und Schauspielern, die mit ihrer Darbietung die Herzen aller Besucher eroberten.



Fotos: Kita Milenka

Wustup pěstowarskich džěci na Njepilic dworowym swjedźenju w Rownom na 28.09.2025



Cyle wosebity wjeršk na lětušim Njepilic dworowym swjedźenju w Rownom bě wustup našich pěstowarskich džěci, kotraž wožiwichu z wutrobu a wulkej zahoritosću serbsku tradiciju. Njedźelu, 28. septembra 2025, předstajichu holcy a hólcy hordže serbsku Slepjansku džěćacu drastu – pisane a na detailach bohate kulturne herbstwo, kotraž sej mnozy wopytowarjo wobdźiwajo wobhladachu.

Pod přikleskom publikuma předstajichu džěci znatu stawiznu wo „wulkej řěpje“. Z džěćacym zapalom, humorom a lóštnym předstajenjom powědachu, kak móžeše so hoberska řěpa jenož z pomocu swójby a přećelow ze zemje wučahnyć. Džěd čehnje, wowka pomha, wnučk k tomu přińdže a skónčnje pomha samo mała myška, doniž řěpa skónčnje ze zemje njezwučahnu. Inscenacija njeposrědkowaše jenož ludowu moralku wo zwjazanosći a zhromadnosći, ale wuwabi tež wjele wćipnych momentow a postara so wo posměwk na mjezowčach přihladowarjow.

Kulisa historiskeho Njepilic statoka spožči předstajenju wosebity atmosferu. Wosrjedź tradicionalneho wašnja twarjenja, regionalneho rjemjesła a serbskich nałožkow so naše pěstowarske džěci bjezposrědnje do swjedźenja zarjadowachu a přinošowachu ze swojim wustupom k zachowanju serbskeje řeče a kultury.

Wutrobny džak plaći wšitkim kubłarkam, staršim a pomocnikam, kotřiž su tutón wustup zmóžnili – a wězo našim małym džiwadźelnicam a džiwadźelnikam, kotřiž ze swojim předstajenjom wutroby wšěch wopytowarjow zdobychu.





Neues aus der Kita „Storchennest“

Am **13. September 2025** fand in unserer Einrichtung der Tag der offenen Tür mit Kinderflohmarkt statt.
Von 10 bis 15 Uhr standen die Türen weit offen.

Besucher konnten sich unsere Kita anschauen, auf dem Kinderflohmarkt stöbern und sich bei Kaffee, Kuchen und kleinen Snacks stärken.

Bei herrlichem Spätsommerwetter war es ein rundum gelungener Tag. Ein herzliches Dankeschön an alle Helferinnen und Helfer!



Fotos: NLGD

Besonders freuen wir uns über unsere drei neuen Bänke, die nun das Außengelände verschönern.

Dank der Einnahmen vom Weihnachtsmarkt in Halbendorf 2024 konnten unsere alten Holzbänke aufbereitet und liebevoll neu lackiert werden. Ein herzliches Dankeschön an alle Helfer:innen, die mit viel Einsatz und Ideenreichtum dafür gesorgt haben, dass daraus so schöne Sitzgelegenheiten entstanden sind. Nun haben wir gemütliche Plätze zum Ausruhen, Erzählen und Spielen.



Ein weiterer wichtiger Moment war die Verabschiedung unseres bisherigen Elternrates.

Wir, die Kinder und Erzieherinnen möchten uns für die tollen Jahre ganz herzlich bedanken. Ihr habt uns bei so vielen Dingen tatkräftig unterstützt. Manche Feste und Feiern wären ohne euren Einsatz niemals so gelungen. Dafür danken wir euch von Herzen!

Umso mehr freuen wir uns auf unseren neu gewählten Elternrat und blicken voller Zuversicht auf eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit!



WYŠA ŠULA SLEPO OBERSCHULE SCHLEIFE

Rückblick auf einen ereignisreichen September an der Oberschule Schleife

Der September 2025 hatte es in sich – für die Oberschule Schleife war er ein Monat voller Abenteuer, Begegnungen, sportlicher Triumphe und unvergesslicher Momente. Von Reisen ins Ausland über sportliche Wettkämpfe bis hin zu spannenden Projekten direkt auf dem Schulhof – es war einfach alles dabei!

Auf nach Polička – Freundschaft kennt keine Grenzen

Gleich zu Beginn packte die Klasse 9b die Koffer und machte sich auf den Weg ins tschechische Polička. Eine ganze Woche lang erlebten die Schüler Kultur, Geschichte und jede Menge Gastfreundschaft.

Besonders aufregend: In gemeinsamen Projekten mit dem Gymnasium Polička wurden nicht nur Sprachen geübt, sondern auch neue Freundschaften geschlossen. Als Höhepunkt konnten wir dieses Gymnasium sogar offiziell als neue Partnerschule gewinnen! Damit steht uns eine Zukunft voller spannender Austauschfahrten und gemeinsamer Aktionen bevor – ein riesiger Gewinn für beide Seiten.



WYŠA ŠULA SLEPO OBERSCHULE SCHLEIFE



Rückblick auf einen ereignisreichen September an der Oberschule Schleife

Glanzleistungen beim Kristall-Lauf

Am 14. September hieß es dann: *Laufschuhe an und los!* Beim Kristall-Lauf in Weißwasser traten gleich zwei Teams unserer Schule an. Mit großem Teamgeist, Schweiß und Durchhaltevermögen liefen sie zu Höchstleistungen auf – und das mit sensationellem Ergebnis:

🏆 1. Platz

🥉 3. Platz

Ein toller Erfolg, der nicht nur auf dem Siebertreppchen glänzte, sondern auch den Zusammenhalt unserer Schule unterstrich.



Digital genial – DIGIMOK zu Besuch

Mitten im September wurde unser Schulhof zur Zukunftswerkstatt. Das DIGIMOK, eine mobile Erlebniswelt rund um digitale Bildung, machte bei uns Halt. Hier konnten die Schülerinnen und Schüler:

- digitale Kreativprojekte gestalten,
- und moderne Technik hautnah erleben.

Die Begeisterung war riesig – viele entdeckten neue Talente und bekamen Lust, sich noch tiefer mit Technik und Digitalisierung zu beschäftigen.



WYŠA ŠULA SLEPO OBERSCHULE SCHLEIFE

Rückblick auf einen ereignisreichen September an der Oberschule Schleife

Gemeinsam stark gegen Drogen

Auch ernste Themen ihren Platz. In der letzten Drogen-Bus auf unseren konnten die Schülerinnen erleben, wie wichtig Gespräche, spannende Stationen Entscheidungen schützen – auf dem richtigen Weg.



fanden im September Woche rollte der Anti-Schulhof. Zwei Tage lang und Schüler interaktiv Prävention ist. Erfahrungsberichte und machten deutlich: Starke und gemeinsam sind wir

Spannung pur: Floorball-Heimspiele

Am 20. September wurde es sportlich spannend: Unsere Schule richtete das Spiel der Floorball Lausitz Liga aus. Vor heimischem Publikum kämpften unsere Teams mit Leidenschaft – und der Jubel kannte kein Ende:

- Ein souveräner 5:0-Sieg
- Ein packender 2:1-Erfolg gegen Klitten



Die Zuschauer feuerten lautstark an, und die Stimmung glich einem kleinen Sportfest. Ein Erlebnis, das uns allen noch lange in Erinnerung bleibt!



Der Herbst ist da ... Nazyma tu je ...



... und die erste schulische Etappe wurde gemeistert.

Neben dem schulischen Alltag mit dem Erlernen der ersten Buchstaben für unsere Erstklässler, den Radfahrprüfungen unserer Viertklässler oder den ersten Schwimmunterrichtsstunden für die Schülerinnen und Schüler der zweiten Klassen – wurden bereits die ersten Höhepunkte gestaltet:

Die vierten Klassen waren in Weißwasser und hatten einen erlebnisreichen Tag. Die Kinder berichten auf der folgenden Seite.

Unsere Jüngsten hatten schon ihren ersten Wandertag (Klasse 1b) ...



und auch die Klasse von Frau Güttler hat an dem ersten Projekttag mit der Kirche teilgenommen. Das Thema war „Ich bin wunderbar gemacht – Gefühle entdecken mit biblischen Geschichten“. Alle waren begeistert und wir freuen uns sehr auf die kommende Zusammenarbeit mit Frau Mahling und Frau Jakob.

Ein großer Dank geht an Sie als Eltern. Sie sind mit uns den gemeinsamen Weg gegangen, die Schulkommunikation zu erleichtern, in dem Sie sich auf die Nutzung des Schulmanagers eingelassen haben – und vielleicht auch schon die Vorteile spüren. Obwohl wir bis nach den Oktoberferien eine Übergangsfrist gestaltet haben, liegen wir bereits jetzt schon (Stand: 01.10.2025) bei einer Erreichbarkeit aller Eltern von 98%.

Ich wünsche allen Schülerinnen und Schülern mit ihren Familien eine wundervolle, schulfreie Zeit.

Bleibt gesund und neugierig.

*Mit den bunten Farben des Herbstes, lernen wir
die Freuden des Lebens zu schätzen.*



Viele Grüße

Wjele postrowy

Nadine Stelzer
Schulleiterin

Unser 1. Wandertag in der 4. Klasse sollte nicht unter dem besten Stern stehen. Am Morgen erfuhren wir von unseren Lehrerinnen, dass unser geplanter Zug, der uns nach Weißwasser bringen sollte, wegen Bauarbeiten an den Weichen, ausfällt. Nach kurzem Bangen wurde eine Alternative für die Zugfahrt gefunden, was gar nicht so einfach war, da die ganze Klassenstufe 4, also 50 Kinder und Betreuer irgendwie nach Weißwasser kommen mussten. Mit etwas Verspätung ging es trotzdem gutgelaunt in die Bibliothek nach Weißwasser und anschließend zum, nur 7 Minuten entfernten, Glasmuseum.

Wir wurden freundlich in der Bibi zu einer Buchlesung und zum Stöbern in dem großen Fundus des ehrwürdigen Hauses begrüßt. Gregs Tagebücher – eine hervorragende Lektüre für uns Viertklässler, da waren sich alle Schüler schnell einig. Herr Blauth verstand es hervorragend uns zu fesseln und uns zum Lachen zu bringen. Greg, ein moderner Alfons Zitterbacke – von dem hatten wir schon mal gehört.

Nach einer kurzen Bibliotheks-Rallye mussten wir leider zu schnell aufbrechen, denn der nächste Termin stand an. Das Glasmuseum in Weißwasser. Ob uns das wirklich interessiert, stellten wir uns die bange Frage? Und ob, können wir jetzt nur sagen. Was wir alles erfuhren! Hier fütterte uns Stefanie Loos mit jeder Menge Informationen über die Glasherstellung in alter Tradition. Ein Highlight war für uns, dass jeder sein eigenes Glas bemalen durfte, nachdem viele mal die Glasmacherpfeife selbst in ihren Händen gedreht haben.



Etwas Taschengeld ließen wir auch noch im Glasmuseum, denn die kleinen Glasfiguren zogen uns magisch an. Welch ein schöner Tag und fern von unserem Klassenraum! Wir freuen uns schon auf den nächsten Ausflug mit unserer Klasse!

Eure Klassen 4a und 4b



Unsere 1. Sitzung
fand am 30. September mit den Gründungsmitgliedern statt.
Wir freuen uns über die Resonanz der Mitgliederwerbung. In einer
Mitgliederversammlung werden alle persönlich eingeladen.
(Termin wird noch bekanntgegeben)

Machen Sie mit!

Werden Sie aktives oder passives Mitglied und stärken Sie unseren Verein durch Beiträge,
Spenden oder persönliches Engagement.

Jeder kann mitmachen.
Sie sind herzlich willkommen.

Kontakt über: Grundschule Schleife
Spremberger Straße 25
02959 Schleife
Tel. 035773-996-107

Wir sagen danke:

Dana & Andy Kowal	Spende über 50,-€
-------------------	-------------------

UNTERSTÜTZEN ○ FÖRDERN ○ MÖGLICH MACHEN



SORBIT.

Nowostki

Poradźeny start za našu šijawu džěłarnju *duch časa cwortnje*

poradźeny spočatk

Start šijerskeje džěłarnje "Duch časa w cwortnje" 1. oktobra 2025 bě wulki wuspěch! 25 motiwowanych wobdźělnikow so zetka, wuměnjachu sej ideje a zeznachu so. Zhromadnje bě jim zajim na serbskej kulturje a modiskich temach.

Wječor započa so z wólnym witanjom, slědowaše inspirowacy widejowy interview a widejomodowa přehladka wot WURLAWY. Dokelž je designerka w staršiskim času, njemóžeše bohužel wosobinsce pódla być. Wjeršk bě prezentacija Slepjanskeje drasty, kotraž kreatiwny potencial předžěłanja drastowych platow wižomny. Po tym mějachu wobdźělnicy składnosć wobhladać eksistowace płaty, přenje ideje skicěrować a moodboardy zestajeć. Z wudawanjom platow skónči so kreatiwny wječor, kotryž prawje lóšt na wjace čini!

Smy wćipni, kotre jónkrótne designy wobdźělnicy hač do zakónčaceje prezentacije 26. nowembra 2025 kuzlać budu. Džakuju so wšitkim, kotřiž běchu pódla, naš team a tež serbskemu kulturnemu centrumje za wulkotnu organizaciju!



Pytamy ZESYLNJENJE *podpěra team Sorbit*

Projektowy management za zdžerženje a rewitalizaciju rěče

Zarjadniske zjednoćenstwo Slepo pyta **wotnětka** angažowaneho **projektoweho managera** (m/ž/d) k spěchowanjnu zdžerženja a rewitalizacije serbskeje rěče a tradicije w zastupnistwje samodruhosće a staršiskeho časa. Budžće džěl našeho teama a přinošujće k tomu, serbsku kulturu a rěč w našim regionje trajnje sylnić a wožiwić.

nadawkowe wobłuki:

- spěchowanje serbskeje rěče a tradicijow
- koncepcioněrowanje, organizaciju a ewentualnje přewjedženje rěčnych kursow a kulturnych zarjadowanjow
- zhromadne džěło ze šulemi, kulturnišćemi a lokalnymi towarstwami
- implementěrowanje dwurěčnych taflow a informaciskich materialijow

Požadaj so nětko!





SORBIT.

Projekt Updates

✦ Gelungener Start für unsere ✦ ✦ **Nähwerkstatt** ✦ Zeitgeist mit Zwirn

Gelungener Start

Unser Kick-Off für die Näh-Challenge „Zeitgeist im Zwirn“ am 1. Oktober 2025 war ein Volltreffer! 25 motivierte Teilnehmende kamen zusammen, tauschten Ideen aus und lernten sich kennen. Alle einte, dass Interesse an der Sorbischen Kultur und an Mode.

Der Abend begann mit einer lockeren Begrüßung, gefolgt von einem inspirierenden Videointerview und einer Videomodenschau von WURLAWY. Da die Designerin in Elternzeit ist, konnte sie leider nicht persönlich dabei sein. Die Vorführung der Schleifer Tracht war ein Highlight und zeigte, wie viel Potenzial in den Stoffen steckt. Danach hatten Teilnehmenden die Möglichkeit die vorhandenen Stoffe zu sichten, erste Ideen zu skizzieren und Moodboards zu erstellen. Mit der Stoffausgabe endete ein kreativer Abend, der richtig Lust auf mehr macht!

Wir sind gespannt, welche einzigartigen Designs die Teilnehmer bis zur Abschlusspräsentation am 26. November 2025 zaubern werden. Danke an alle, die dabei waren und an unser Team sowie das sorbische Kulturzentrum für die tolle Organisation!



✦ Wir suchen ✦ ✦ **VERSTÄRKUNG** ✦ Unterstütze Team Sorbit

Projektmanagement für Spracherhalt und -revitalisierung

Die Verwaltungsgemeinschaft Schleife sucht **ab sofort** eine/n engagierte/n **Projektmanager/in (m/w/d)** zur Förderung des Erhalts und der Revitalisierung der sorbischen Sprache und Tradition in Schwangerschafts- und Elternzeitvertretung. Werden Sie Teil unseres Teams und tragen Sie dazu bei, die sorbische Kultur und Sprache in unserer Region nachhaltig zu stärken und zu beleben.

Aufgabenbereiche:

- Förderung der sorbischen Sprache und Traditionen
- Konzeptionierung, Organisation und ggf. Durchführung von Sprachkursen und kulturellen Veranstaltungen
- Zusammenarbeit mit Schulen, Kultureinrichtungen und lokalen Vereinen
- Implementierung von zweisprachigen Beschilderungen und Informationsmaterialien

Förderhinweis:

Das Vorhaben wird durch die Stiftung für das sorbische Volk aus Mitteln des Bundesministeriums des Inneren und für Heimat aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages gefördert. Projekt spěchuje Založba za serbski lud ze srědkow Zwjazkowneho ministerstwa za nutřkowe a domiznu na zakładźe wobzamknjenja Zwjazkowneho sejma.

Bewirb dich jetzt!



Vereinsarbeit/ Allgemeines

4. Schleifer Kochwettbewerb/Backwettbewerb

4. Slepjanske warjenske wubědźowanje/pječenje wubědźowanje



Fotograf: (c)TMGS

Streuselkuchen štrajzlowy tykanc

Butter – butra
Eier – jejka
Mehl – maku
Zucker – cokor
Usw....

Abgabe am 20. November
in der Zeit von 9.00.-15.00 Uhr im SKC

Aufruf zum

4. Backwettbewerb des
Schleifer Kirchspiels

Wann: 20.11.2025 ab 17.00 Uhr

Wo: Alte Schule Halbendorf

In unser Schleifer Region ist es in jeder Familie Tradition,
den Streuselkuchen nach altem Familienrezept herzustellen.
Welche Familie, Firma oder Verein macht den besten Streuselkuchen?
Gehen sie mit uns in den Wettstreit und melden sich noch heute an.
Nähere Information/Anmeldung über:



DOMOWINA

Domowina Regionalverband Jakub Lorenc - Zaleski e.V.
Diana Matiza
Tel. 035773-76154; diana.maticowa@domowina.de

Zum Verkosten sind alle Interessierten herzlich eingeladen!

Seniorencommunity Schleife

Mittler Weile hat sich der Herbst eingeschlichen, es wird kühler und so mancher hat mit der Gesundheit so seine Probleme. Also heißt es vorbeugen, aktiv bleiben und sich entsprechend der Jahreszeit besser einzukleiden. Der September hatte viele Möglichkeiten, um Veranstaltungen zu besuchen oder Spaziergänge/ Ausflüge zu unternehmen.



Die Fahrt nach **Melnik vom Reiseunternehmen Teich, das traditionelle Oktoberfest des Heimatvereins Schleife und das 100.Jubiläum der FFW Schleife** sind schon wieder Geschichte. Recht herzlichen Dank an alle fleißigen Organisatoren und Helfer.



Am 22.10.25 findet unser nächster Ausflug statt. Es geht **zum Bauernspektakel nach Klipphausen, Abfahrt ist um 8.00Uhr. Im Preis von 90,-€** enthalten sind Busbeförderung, Mittagessen, Kaffeetime, **Livemusik und Showprogramm**, lasst euch überraschen

Spaß **für 85,-€** macht es auch **am 2.11.25 ab 8.30 Uhr**, wenn wir **nach Ohorn in die Luchsenburg** fahren. Dort erleben wir nach dem **traditionellen Gänsebraten-Essen Musik und Unterhaltung bei Kaffee und Kuchen, eine raffinierte Kleinigkeit** wurde angekündigt.

Bevor es in die Weihnachtszeit geht, treffen wir uns noch einmal **am 26.November 2025 um 15.00Uhr im Vereinslokal** bei Rietschels.

Für das Jahr 2026 liegen 20 Karten bereit für **die Militär- und Blasmusikparade in der Cottbusser Stadthalle. Termin ist Sonntag, der 15.März 2026, erste Veranstaltung 13.00 Uhr**. Bei Interesse und nähere Informationen bitte die 71298 (AB) anrufen.

Nun wünsche ich Allen einen noch richtig schönen goldenen Herbst, bleibt gesund und aktiv. PN

Bald ist wieder

Kirmestanz in Rohne

Wann?: 25.10.2025
Beginn: 20 Uhr
Wo?: Mehrzweckhalle
Rohne

*Freut euch auf einen Abend voller
Musik, Tanz und fröhlicher
Gemeinschaft – für Jung und Alt!*

Der Eintritt ist frei.

Wir sehen uns!
Dorfclub Rohne e.V.





*„ Na Šusteroc kachlowej ławce
Auf Schusters Ofenbank „*

*Přeprošenje na
zhromadne spěwanje*
**Einladung zum
gemeinsamen Singen**

Im Jahr des 115. Geburtstages von Hanzo Šuster /
Hans Schuster möchten wir am Donnerstag,
dem **30.10.2025 um 15:30 Uhr** gemeinsam
sorbische Volkslieder singen.

Wutrobnje witajće
Dazu laden wir Euch herzlich auf
unseren Schusterhof ein.

Wutrobnje witajće na spěwanje!

Z přecelnym postrowom

Angelika Balccyna
Domowinska skupina Trjebin





**Sonntag,
26. Oktober 2025**

**Start:
14.30 Uhr**

Offizielle Eröffnung
durch den Bürgermeister

Eroberung des Spielplatzes
durch die Kinder

Für Speisen & Getränke ist gesorgt

Elisabeth von Zenker Platz

Karnevalsclub Groß Düben e. V.

SAISONERÖFFNUNG

NOV | 2025
14 | FREITAG
AB 20 UHR

WOLFSHAINER HOF
DORFSTRASSE 1
03130 TSCHERNITZ
OT WOLFSHAIN

KARTENVORVERKAUF UNTER
01624901084
AB 19 UHR EINLASS

Die Listen für den Shuttle-Service liegen an
den bekannten Orten aus.





*Kerzenschein und Christlaterne
leuchten hell die Weihnacht ein.
Glocken läuten nah und in der Ferne-
Frieden soll auf Erden sein.*

**Hiermit laden wir
alle Senioren recht herzlich
am 29. November 2025
ab 14:30 Uhr
zu unserer alljährlichen
Seniorenweihnachtsfeier
im gemütlichen Kreis in die
Feuerwehr Mulkwitz
ein.**

SV LOK SCHLEIFE

HANDBALL

Heimspielplan Oktober/November

Datum	Zeit	Altersklasse	Gastmannschaft
25.10.2025	10:00 Uhr	D – Jugend männlich (mDJ)	HVH Kamenz
01.11.2025	10:00 Uhr	C – Jugend weiblich (wCJ)	SSV Stahl Rietschen
	12:00 Uhr	B – Jugend weiblich (wBJ)	SSV Stahl Rietschen
	14:00 Uhr	B – Jugend männlich (mBJ)	SSV Stahl Rietschen
	16:00 Uhr	Frauen	SSV Stahl Rietschen
	18:00 Uhr	Männer	NSV Gelb-Weiß Görlitz
08.11.2025	10:00 Uhr	E – Jugend weiblich (wEJ)	HVH Kamenz
	13:00 Uhr	E – Jugend weiblich (wEJ)	Görlitzer HC
15.11.2025	16:00 Uhr	Frauen	VfB Bischofswerda II
	18:00 Uhr	Männer	OHC Bernstadt II
23.11.2025	10:00 Uhr	E – Jugend männlich (mEJ)	SV Koweg Görlitz
	12:00 Uhr	E – Jugend männlich (mEJ)	SG Cunewalde/Sohland
29.11.2025	10:00 Uhr	C – Jugend weiblich (wCJ)	Görlitzer HC III
	14:00 Uhr	B – Jugend männlich (mBJ)	TSV Friedersdorf
	16:00 Uhr	Frauen	SV Koweg Görlitz
	18:00 Uhr	Männer	SV Rot-Weiß Sagar



Spielplanänderungen möglich: aktuelle Infos auf hvs-handball.de



SV LOK SCHLEIFE

HANDBALL

Aktuelle Übungsleiter*Innen und Trainingszeiten

	F-Jugend Mix	weibl. Jugend E	männl. Jugend E	männl. Jugend D	weibl. Jugend C	weibl. Jugend B	männl. Jugend B	Frauen	Männer
Ansprechpartner	Christin Becker	Bianca Schmalzer	Thomas Hanusch	Marwen Mönch	Felix Juskowiak	Reno Struck	Marwen Mönch	Felix Juskowiak	Franz Grosser
	Markus Güttler	Thomas Hanusch	Bianca Schmalzer	Torsten Becker	Ronny Schutza	Roger Schumann	Dominik Krautz	Ivonne Mönch	Felix Juskowiak
Trainingszeiten	Di 15.00 - 16.00 Uhr	Di 16.00 - 17.30 Uhr	Di 16.00 - 17.30 Uhr	Mi 16.00 - 17.30 Uhr	Mi 16.00 - 17.30 Uhr	Di 17.30 – 19.00 Uhr	Mo 18.00 - 19.30 Uhr	Di 17.30 – 19.00 Uhr	Di 19.00 - 20.30 Uhr
	Do 15.00 - 16.00 Uhr	Do 16.00 - 17.30 Uhr	Do 16.00 - 17.30 Uhr	Fr 16.00 - 17.30 Uhr	Fr 16.00 - 17.30 Uhr	Do 17.30 - 19.00 Uhr	Do 17.30 – 19.00 Uhr	Fr 17.30 – 19.00 Uhr	Fr 19.00 - 20.30 Uhr
Jahrgang	2017/2018	2015/2016	2015/2016	2013/2014	2011/2012	2009/2010	2009/2010	vor 2008	vor 2007

Unsere alten Herren trainieren immer donnerstags 19.00 – 20.00 Uhr.

Eine Möglichkeit, für ehemalige bzw. verletzungsbedingt ausgeschiedene Handballer, aktiv dabei zu bleiben und sich in gemütlicher Runde fit zu halten!



Heimspiele des SV Lok Schleife - Fußball aller Altersklassen

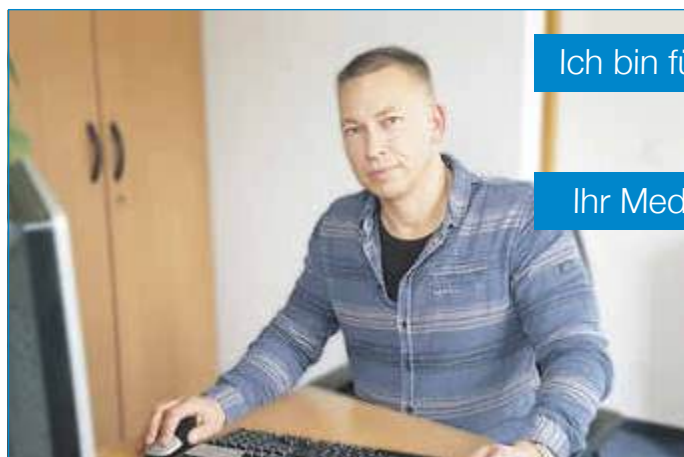


Spieltag	Uhrzeit	Spielort	Mannschaft	Wettbewerb	
18. Okt.	9:00	Rasenplatz	D2-Junioren	Kreisliga	SV Aufbau Kodersdorf
	10:30	Rasenplatz	B-Jugend	Kreisliga	SpG SV Arnsdorf-Hilbersdorf
19. Okt.	11:00	Rasenplatz	D1-Junioren	Kreisliga	SV Gebelzig 1923
25. Okt.	10:30	Rasenplatz	C-Junioren	Kreisliga	SpG SV Blau-Weiß Deutsch Ossig
1. Nov.	12:30	Rasenplatz	2.Männer	Kreisliga	ASSV Horka
	14:00	Rasenplatz	1.Männer	Kreisoberliga	Holtendorfer SV
2. Nov.	10:00	Rasenplatz	E-Junioren	Kreisliga	SV Rot-Weiß Bad Muskau
	11:00	Rasenplatz	Frauen	Kreisliga	SpG Vitoria Cottbus/Drachhausen
8. Nov.	10:30	Rasenplatz	C-Junioren	Kreisliga	SpG SV Klitten/Boxberg
9. Nov.	11:00	Kunstrasen	D1-Junioren	Kreisliga	SV Aufbau Kodersdorf
15. Nov.	10:30	Rasenplatz	2.Männer	Kreisliga	SV 90 Jänkendorf
	13:00	Rasenplatz	1.Männer	Kreisoberliga	FV Eintracht Niesky 2.
16. Nov.	10:00	Rasenplatz	E-Junioren	Kreisliga	SpG SG Mücka
22. Nov.	10:00	Kunstrasen	D2-Junioren	Kreisliga	SV Lok Schleife 1.
	12:30	Kunstrasen	C-Junioren	Kreisliga	SpG SV Lautnitz 96 9er
23. Nov.	11:00	Rasenplatz	E-Junioren	Kreisliga	SV Eiche Branitz
	11:00	Rasenplatz	Frauen	Kreisliga	SV Eiche Branitz
29. Nov.	10:30	Rasenplatz	2.Männer	Kreisliga	1.Rothenburger SV
	12:30	Rasenplatz	1.Männer	Kreisoberliga	VfB Zittau
30. Nov.	10:03	Kunstrasen	C-Junioren	Kreisliga	SSV Germania Görlitz
6. Dez.	10:30	Kunstrasen	2.Männer	Kreisliga	VfB Weißwasser 1909
	12:30	Kunstrasen	1.Männer	Kreisoberliga	FSV Kemnitz

Kunstrasen - Schulsportplatz (neuer Schulkomplex)

Rasenplatz - Sportplatz am Jahnring

www.svllokschleife.de



Ich bin für Sie da ...

Falko Drechsel

Ihr Medienberater für Sie vor Ort



Wie kann ich Ihnen helfen?

0170 2956922

falko.drechsel@wittich-herzberg.de

www.wittich.de

Ihre Werbung: Anzeigen | Beilagen | print & online



Kermuša

Kirmes auf dem Njepila Hof

*Das Jahr neigt sich dem Ende entgegen,
ein Großteil der Arbeit ist getan
und nun können wir am Sonntag nach Ursula die Kirmes feiern.*

*Die Schleifer Kirmes wollen wir auch in diesem Jahr wieder
unter unserem Motto „kak to jo bylo“
bei Kaffee, Kuchen und Blasmusik mit Ihnen gemeinsam feiern.*

*Dazu laden wie Sie recht herzlich am Sonntag,
den 26. Oktober ab 15.00 Uhr
auf den Njepila -Hof in Rohne ein.*

Witajčo do nas



Naš dwórowy swědžen Unser 26. Hoffest auf dem Njepila-Hof

Der Njepila-Verein sagt einen ganz herzlichen Dank an alle fleißigen Helfer, die uns so ein schönes Hoffest ermöglicht haben.

Ein ganz besonderen Dank geht natürlich an unsere Vereinsmitglieder.

Sie haben gebacken, gekocht, gegrillt, den Hof geschmückt, die Versorgungsstände aufgebaut und die Hofanlagen in Ordnung gebracht.

Danke auch an unsere Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Rohne, die uns immer wieder bei jeder Gelegenheit unterstützen.

Auch ein Dankeschön an unseren Bauhof aus Schleife, für die ständige Hilfe.

Was wäre das Hoffest ohne Njepila-Brot. Dank an das fleißige Tschammerteam.

Zum Hoffest gehört natürlich auch ein schön geschmückter Erntewagen.

Dieses Dankeschön geht an unseren Nachbarn Helmut Penk.

Vielen Dank auch an unsere Juliana Kaulfürst, die immer wieder die Moderation unseres Hoffestes übernimmt.

Für die fleißige Arbeit und Mühe geht auch ein besonderer Dank an unsere Petra Schubert.

Ein herzliches Dankeschön an die kleinen und großen Künstler für das schöne Hoffestprogramm.

-an die Schalmeienkapelle Rohne

-für die zweisprachige Andacht/dwójorěčna namša, an die Evangelische Kirchengemeinde Schleife

-an den Kindergarten Milenka aus Rohne und dem Sorbischen Kinderensemble Schleife

-und an unsere Hofkapelle, an die Spremberger Bläsergilde/Grodske gerce

Manfred Nickel Vereinsvorsitzender Njepilic dwór





Einladung

Im Namen des FVO - Breitensport – möchten wir zu einer offenen Fußballtennishallenmeisterschaft herzlich einladen.

Offene 2. Fußballtennishallenmeisterschaft des FVO

- Datum:** 22.11.2025 - für Volkssportteams, Oldies Ü32, Freizeitteams, Werkstätten, Damen, Betriebe, Jugendclubs, gemischte Teams
- Uhrzeit:** 10:00 Uhr bis ca. 15:00 Uhr
- Treffpunkt:** 09:30 Uhr
- Ort:** Sportstätte Halle Trebendorf; Sportplatzstr. 1, 02959 Trebendorf
- Art:** offene FVO Fußballtennismeisterschaft
- Regeln:** keine Profiregelungen – Regeln werden vereinfacht, so dass jeder nach kurzer Einweisung zurechtkommt
- Spielstärke:** 4 Aktive (Auswechslungen beliebig)
- Turniermodus:** geplant sind 2 Staffeln in Satz- und danach Zeitmodus, mit Platzierungs- und Finalsspiele
- Startgebühr:** 20,00 €
- Meldeschluss:** 12.11.2025

Für die gastronomische Versorgung wird durch den Gastgeber BSV Traktor Trebedorf gesorgt.

Frank Konietzky
Tel.: **017697393708 bzw. 035762192633**
Breitensportvorsitzender FVO



Serbuju a měj wjeselo! Sorbisch entdecken

Willkommen auf der sorbischen Seite des Amtsblatts. Witajće na serbskej stronje!

Mały kurs serbsčiny – Kleiner Sorbischkurs

Schleifer Sorbisch	Obersorbisch	Deutsch
Zyjćo se pisak!	Wzmiće sej pisak!	Nehmt euch einen Stift!
Stań a holuj prosym te pisaki!	Stań a dži prošu po pisaki!	Steh auf und hol bitte die Stifte!
Prajćo wašo měno a wašu wjes na serbski.	Prajće waše mjeno a wašu wjes serbsce.	Sagt euren Namen und euer Dorf auf Sorbisch.
Džeńsa zwucujomy šlejfk wězać.	Džensa zwučujemy seklu wjazać.	Heute üben wir Schleifebinden.
Bydź kedźbliwa/kedźbliwy!	Budź kedźbliwa/kedźbliwy!	Sei vorsichtig!
Kedźbuj! Kedźbujćo!	Kedźbuj! Kedźbujće!	Pass auf! Passt auf!



Wenn Sie den Code mit dem Handy scannen, können Sie sich die Aussprache der sorbischen Sätze aus dem „Kleinen Sorbischkurs“ anhören.



Volksliedersingen „Auf Schusters Ofenbank“ Serbske spěwanje „Na Šusteroc kachlowej ławce“



30.10.2025



16:00 hodźin / Uhr



Šusteroc dwór w Trjebinje / Schusterhof in Trebendorf

Chcemy zhromadnje spěwać – wir wollen im Jahr des 115. Geburtstags von Dudelsackspieler Hanzo Šuster aus Trjebin/Trebendorf gemeinsam sorbische Volkslieder anstimmen.

Bitte vormerken:
27.11. um 18:00
Fachvortrag im
skc: Blaudruck
in der Lausitz

Waša / Ihre

Juliana Kaulfürst(owa) • Als Sprach-Motivatorin biete ich Unterstützung bei Ihren Bemühungen um die sorbische Sprache, im Verein, im Beruf, in der Familie oder einfach für Sie selbst. • Tel. 035773-169990 • E-Mail: juliana.kaulfuerstowa@domowina.de • Büro: Friedensstraße 68, Schleife (im Pfarrhaus) •

Evangelische Kirchengemeinde Schleife

Ewangeliska wosada Slepó

Friedenstr. 68, D-02959 Schleife Tel.: (03 57 73) 7 62 11 / Fax: (0357 73) 99 82 46

PfarrerIn Jadwiga Mahling: jadwiga.mahling@gemeinsam.ekbo.de / Tel.: (03 57 73) 99 82 44

Freier Tag: immer samstags, bitte sprechen Sie Ihre Nachricht auf den Anrufbeantworter, Sprechzeit nach Vereinbarung

Kirchenbüro: Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr, Donnerstag 15.00 - 18.00 Uhr

E-Mail: ev.kg.schleife@gmx.de / www.ev-kg-schleife.de



Lubi wobydlerjo Slepjanskeje wosady!

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner des Schleifer Kirchspiels!

**„Gott hat uns nicht gegeben den Geist der Furcht,
sondern den der Kraft und der Liebe und der Besonnenheit“**

Die Bibel, Neues Testament, 2. Timotheus, Kapitel 1, Vers 7

Diesen Bibelvers habe ich meiner Tochter bei ihrer Taufe auf den Lebensweg mitgegeben.

Es war **mein Wunsch** dass sie nicht an den Herausforderungen des Lebens verzweifelt, sondern sich kreativ mit ihnen auseinandersetzen kann.

Es war **ein Gebet an Gott** ihr in den Höhen und Tiefen beizustehen um niemals einen Punkt erleben zu müssen in dem man glaubt es ginge nicht mehr weiter.

Ja wer konnte damals, am Beginn eines neuen Jahrhunderts, ahnen was die Zukunft für uns bereit hält...

Momentan ist vielen Menschen generationsübergreifend zum Fürchten zu Mute. Ich brauche gar keine weiteren Worte darüber verlieren...

Irgendwie dominiert das **SCHWARZ** den Blick auf Wirklichkeit und Zukunft.

...und kein Licht am Ende des Tunnels... man tritt auf der Stelle....
...und klagtund jammert.

Ich halte Ausschau nach ermutigenden Hoffnungszeichen:

- wie vor 35 Jahren, als wir aus den Gottesdiensten auf die Straßen zogen um unsere Träume Wirklichkeit werden zu lassen;
- als wir wagten Kerzen gegen die Finsternis zu entzünden, in der Hoffnung dass sie ein Feuer in den Herzen entfachen würden;
- als nicht der Hass dominierte, sondern die Meinungen mit konstruktiver Kritik an runden Tischen debattiert wurden.

„Und vergiss nicht was der Herr dir Gutes getan hat.“

- wieder geht mir ein Bibelvers durch den Kopf.

Die Bibel, Altes Testament, Psalm 103, Vers 2

Ich erinnere mich... und dabei geht mir das Herz auf!

Ich schaue staunend auf Schonung und Bewahrung durch Gott, im kleinen wie im Großen.

So viel Gnade und so wenig eigener Verdienst.

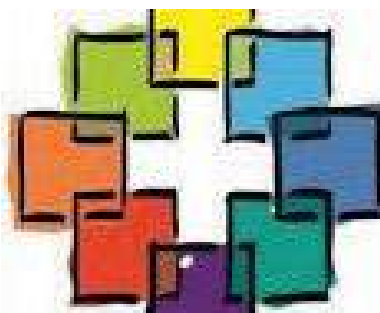
Oft wie an ein Ostermorgen - Moment. Leben besiegt den Tod!

Mir wird leicht ums Herz. Ich fühle mich motiviert Probleme anzugehen. Es muss nicht so bleiben wie es ist.

Es juckt mir schon in den Fingern...

Herzliche Grüße aus dem Gemeindekirchenrat

GKR – WAHL 2025



Die Wahl zum neuen Gemeindekirchenrat findet am Sonntag den 30. November 2025 statt.

Wahllokal ist die Evangelische Kirche.

Das Wahllokal ist von 10.30 Uhr bis 14.00 Uhr geöffnet.

Die Vorstellung der Kandidaten erfolgt im Gottesdienst am 09. November 2025.

Briefwahlunterlagen können ab 13. November 2025 im Kirchenbüro beantragt werden.

Eine Online- Abstimmung ist nicht möglich.

Zur Wahl stellen sich folgende Kandidatinnen und Kandidaten:

Marina Berthelmann
Michaela Berton
Anke Hanusch
Werner Karg
Dana Kowal
Wilhelm Spretz
Astrid Schiffner

Evangelische Kirchengemeinde Schleife

Herzliche Einladung zu den Gottesdiensten und Veranstaltungen!

Mi 22.10. 16.00 Uhr Eltern-Kind-Gruppe: Schleifer Kirchenmäuse

17.00 Uhr  „Funkstille“ – 1. Abend

Interessierte und betroffene Menschen sind an drei Abenden zu Gespräch und Austausch um das sensible Thema Kontaktabbruch in der Familie eingeladen.

Sa 25.10. 09.00 Uhr Konfirmanden-Samstag

17.00 Uhr Konzert zum Kirchweihfest

Christliche Lieder, bekannte Songs und selbstgemachte Instrumentalstücke von Steffen Gröll und Band

So 26.10. 09.30 Uhr **Festgottesdienst zum Kirchweihfest** mit Abendmahlsfeier *(Bitte die Zeitumstellung beachten!)*

Mi 29.10. 17.00 Uhr  „Funkstille“ - 2. Abend

Fr 31.10. 10.00 Uhr **Regionaler Festgottesdienst zum Reformationstag in der Ev. Kirche Podrosche**

So 02.11. 16.00 Uhr **Hubertusmesse**

mit den Jagdhornbläsern „Muskauer Heide“ und „Hubertuseck Schleife“, dem Gem. Volkschor „Eintracht“ Bad Muskau e.V., unter der Leitung von Kantor Björn Sobota

Mo 03.11. 19.30 Uhr  Projektchor für das Adventskonzert

Jeder der gern mit anderen im Chor singt, ist uns im November willkommen eine Kantate für das Adventskonzert einzuüben.

Mi 05.11. 17.00 Uhr Männerwerk mit Pfr. i.R. Dr. Hans-Wilhelm Pietz

17.00 Uhr  „Funkstille“ - 3. Abend

So 09.11. 09.30 Uhr **Gottesdienst** mit Vorstellung der Kandidaten für den neuen Gemeindekirchenrat.

Mo 10.11. 19.30 Uhr  Projektchor für das Adventskonzert

Di 11.11. 17.00 Uhr Andacht zum Martinstag

Programm der Kita Groß Düben, Laternenumzug, Martinsbrötchen, Lagerfeuer.

Mi 12.11. 09.00 Uhr **SENIORENFRÜHSTÜCK** in der Begegnungsstätte

19.00 Uhr Frauengesprächskreis

Sa 15.11. ab 17.00 Uhr im Sportkomplex Rothenburg 20. Jugendnacht-Jubiläum www.jugendnacht.de

Eine Nacht voller Action und Tiefgang mit verschiedenen Zonen von eher ruhig wie bei der PrayerZone oder der CreativeZone, über OpenStageZone und TalkZone, bis hin zu sehr aktiven Zonen wie der SportZone und der PoolZone.

So 16.11. 09.30 Uhr **Bittgottesdienst für den Frieden** www.friedensdekade.de

Komm, den Frieden wecken, -Gott hat uns nicht gegeben den Geist der Furcht, sondern der Kraft, der Liebe und der Besonnenheit. - Gebet für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung

*In den Tagen um den Feiertag bieten wir **Hausabendmahlsfeiern** auf den Dörfern an.
Bitte melden Sie dem Kirchenbüro wo diese gewünscht werden. Wir melden uns zurück.*

Mi 19.11. 09.30 Uhr **Abendmahls-gottesdienst zum Buß- und Bettag**

Do 20.11. 09.30 Uhr Tischabendmahlsfeier im Sozialen Zentrum St. Barbara

Sa 22.11. 09.30 Uhr Konfi-Samstag in Weißwasser

So 23.11. 09.30 Uhr **Abendmahls-gottesdienst zum Ewigkeitssonntag**

Am Ende des Kirchenjahres gedenken wir unserer Verstorbenen. Sie werden namentlich genannt und zusammen mit ihren Angehörigen in das Fürbittengebet mit aufgenommen. Für jeden wird eine Kerze entzündet. Der Dank für das Leben und der Trost für die Trauernden verbinden sich in der christlichen Hoffnung auf die Auferstehung von den Toten.

Mo 24.11. 19.30 Uhr  Projektchor für das Adventskonzert

Unsere regelmäßigen Angebote:

dienstags 18.00 Uhr Fürbitten-Gebet in der Begegnungsstätte

donnerstags 09.30 Uhr Andacht im Sozialen Zentrum St. Barbara

Musikalische Gruppen, Junge Gemeinde und weitere Gemeindegremien treffen sich zu den vereinbarten Zeiten.

Beachten Sie die Terminübersicht auf unserer Homepage: www.ev.kg.schleife.de

Evangelische Kirchengemeinde Schleife

Konzert

mit christlichen Liedern,
Songs & Instrumentalstücken

STEFAN GRÖLL & BAND

Stefan Gröll (Gesang, Gitarre)
Daniela Scheffel (Gesang)
Richard Schönfelder (E-Gitarre)
Benjamin Soldan (Cajon)

**"MUSIK
quer durch den
weltlichen
und
christlichen
Gemüsegarten"**

**SAMSTAG
25.10.2025**

**17.00 Uhr
EV. KIRCHE
SCHLEIFE**

Eintritt frei!



www.stefangroell.de



Evangelische Kirchengemeinde Schleife



beim diesjährigen Adventskonzert in unserer Kirche

Proben: montags, 03.11., 10.11., 24.11., 01.12.2025
von 19.30 - 20.30 Uhr im Pfarrhaus Schleife

Aufführung: Sonntag, 2. Advent - 07.12.2025 - 17.00 Uhr
Ev. Kirche Schleife

Voraussetzung: Lust auf Singen im Chor

Anmeldung bis zum 30.10.2025 möglich per Mail an:
bjoern.sobota@gemeinsam.ekbo.de



Komm den Frieden wecken

Ökumenische FriedensDekade
9. bis 19. November 2025
www.Friedensdekade.de



Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Schleife



Friedensstraße 42
02959 Schleife

Dorfstraße 26
02953 Halbendorf

Ansprechpartner: Wilfried Buchheim - Tel. 035773 76416

„Wie schön ist es,
dem HERRN zu
danken – deinen
Namen, du
Höchster, zu
besingen!“
Psalm 92,2

Unsere Veranstaltungen:

GOTTESDIENST Sonntag 10.30 Uhr 26.10. in Halbendorf 02.11. in Schleife 09.11. in Halbendorf 16.11. in Schleife 23.11. in Halbendorf	JUNGSCHAR 3.-6. Klasse Freitag 17.00 Uhr in Schleife 24.10. + 07.11. + 14.11. + 21.11.	DANKE! Ein ganz herzliches Dankschön sagen unsere Teenies und Jungscharler allen, die uns am 30.08. beim Treckertreffen in Halbendorf unterstützt haben. DANKE an alle Kuchenbäcker, Sponsoren der Tombolapreise, Kuchen- und Kaffeeverzehrer, Losekäufer und Mitwirkende! Durch Ihre Unterstützung konnten wir Kindern in Sagar und in Ruanda mit einer Geldspende eine Freude bereiten. 
BIBELGESPRÄCH Mittwoch 19.30 Uhr 22.10. Hauskreise 29.10. in Schleife 05.11. in Halbendorf 12.11. in Schleife 19.11. Hauskreise 26.11. in Schleife	TEENIES ab 7. Klasse Freitag 17.00 Uhr in Schleife 14.11.	
	JUGEND ab 14 Jahre <i>Gebetskreis</i> Montags 19.30 Uhr in Halbendorf <i>Treff</i> Samstags 19.00 Uhr	

ANGEDACHT

Thanksgiving

Thanksgiving kann man mit Erntedank übersetzen, es ist einer der bedeutendsten Feiertage in den USA. Bei uns in Deutschland ist das Erntedankfest ein nicht so bedeutender Feiertag, warum eigentlich nicht? Haben wir nicht auch viel Grund zu danken? Ich muss nur an letztes Jahr denken, auf Grund von Frost während der Blütezeit, hatten viele Hobbygärtner keine Obsternte, selbst viele professionelle Gartenbetriebe hatten mit Ernteausfällen zu kämpfen. Ganz anders in diesem Jahr. Einige meiner Obstbäume hingen so voll, dass die Äste fast gebrochen sind.

Wir sehen immer wieder, dass trotz unserer ganzen tollen und wichtigen Erfindungen eine Abhängigkeit besteht. Aber von wem? Dem Universum oder einer unpersönlichen Schicksalsmacht? Von uns Menschen selbst? Die Bibel betont, dass Gott der Geber ist. Der jährliche Zyklus von Saat und Ernte und jeder Ertrag sind ihm zu verdanken, ebenso alle menschlichen Fähigkeiten, diesen Ertrag zu ernten.

Einige werden sich noch an den Slogan der DDR-Regierung, während eines schlechten Erntejahres erinnern: „Ohne Gott und Sonnenschein, fahren wir die Ernte ein“. Die Geschichte hat gezeigt, dass trotz vieler menschlicher Bemühungen die geplante wirtschaftliche Überlegenheit ausblieb.

Heute sind die meisten von uns daran gewöhnt, ihre Nahrung aus dem Supermarkt zu erhalten. Der direkte Bezug zur Natur ist etwas abhandengekommen.

Wer bewusst für die Ernte dankt, kann sich aber wieder stärker auf Gott und seine Schöpfung besinnen.

B.P.

MITEINANDER GLAUBEN LEBEN



Oktober/November - winowc/nazymnik

serbski kulturny
centrum Slepoh

www.sorbisches-kulturzentrum.de
schleife@sorbisches-kulturzentrum.de
Friedensstraße 65, 02959 Schleife, Telefon 035773/77230

Winteröffnungszeiten: Di - Fr: 10.00 - 16.00 Uhr



Ausstellung - wustajeńca 10. September - 19. Dezember 2025

Korjenje zemje - Stražowarki ze Slepoho
Erdenwurzeln - Hüterinnen aus Schleife

Die Berliner Fotografin **Carla Pohl** schafft mit dem Fotoprojekt "Erdenwurzeln - Hüterinnen aus Schleife" eine künstlerische und dokumentarische Erkundung der sorbischen Kultur. Ihr Blick konzentriert sich auf die Porträtierung von sorbischen Frauen im Gebiet um Schleife, Rohne und Mühlrose und die Visualisierung ihrer Identität, Kultur, Ahnengeschichten und Verwurzelung in einer sich wandelnden Landschaft. Durch Carla Pohls künstlerische Fotografien werden Lebensgeschichten sichtbar gemacht. Das Projekt wurde durch den Förderverein des Sorbischen Museums Bautzen angeregt und durch Mittel des Fonds Simul+Kreativ finanziert.

16. November 2025, 16:00 Uhr

Wildnis-Expeditionen, Indonesien und Südsee im Bild und Film mit Roland Lubiger

Eine Reise für alle Sinne: rau, farbenfroh, atemberaubend, Abenteuer pur! Begleiten Sie Roland Lubiger (Lubiger-Weltsichten.de) auf einem zwei-stündigen Live-Abenteuer-Vortrag in einige der entlegensten und faszinierendsten Regionen unserer Erde. Die Expedition führt nach Papua zu den Dani und Korowai in ihren Baumhäusern im Regenwald sowie zu dem spannenden Totenkult der Toraja auf Sulawesi, deren Lebensweisen tief in alten Traditionen verwurzelt sind. Betrachten Sie den Sonnenaufgang auf Java am Vulkan Bromo und das schwefelgelbe Feuer des Idjen.

VVK: 12,00 € / AK: 15,00 €



**Wildnis Expeditionen
Indonesien und Südsee**
Papua - Vanuatu - Steinzeit - Kannibalen
Vulkane & Komodo Drachen

Reisevortrag * Multivisionsshow
Lubiger, Weltsichten

Sonntag, 16.11.2025 - 16 Uhr
Sorbisches Kulturzentrum Schleife
Friedensstraße 65, 02959 Schleife

Sorbisches Kulturzentrum Schleife

1. November 2025 20.00 Uhr



Beat-Club wurde 1987 in Leipzig gegründet, arbeitet bis heute in klassischer Besetzung: Drums, Bass und zwei Gitarren, und interpretiert die Hits aus den Sechzigern & Siebzigern mit heute aktuellem Sound in einer mitreißenden Bühnenshow auch im nun 38sten Jahr des Bestehens. Nicht ohne Grund hat sich die Leipziger Band, bestehend aus Frontmann Michael Dressler, Frank Zoller, Günter Palm und Bernd Hädicke den Namen BEAT-CLUB gegeben! Das Intro zu Beginn jeder Beat-Club-Show wurde von Manfred Sexauer speziell für Beat-Club Leipzig produziert.

BEAT-CLUB LEIPZIG

die Oldie-Band Nr. 1 aus Sachsen

VVK: 22,50€

AK: 25,00€





1. November 2025 20:00 Uhr

VVK: 22,50 €, AK: 25,00 €

Beat-Club Leipzig - die Oldie-Band Nr.1 in Sachsen!

„Beat-Club Leipzig“ wurde 1987 gegründet und interpretiert seither überaus erfolgreich die Kultsongs der 60er und 70er Jahre. Die Band, bestehend aus Frontmann Michael Dreßler, Frank Zoller, Günter Palm und Bernd Hädicke, lässt bei ihren mitreißenden Live-Auftritten die Zeiten der legendären Radio Bremen Sendung BEAT-CLUB wieder auferstehen und ist Garantie für eine super Oldie-Show!



9. November 2025 16:00 Uhr

VVK: 20,00 €, AK: 22,50 €

Musikkabarett Schwarze Grütze „Ganz dünnes Eis“

In ihrem zehnten Bühnenprogramm begeben sich Stefan Klucke und Dirk Pursche mit nagelneuen, bitterwitzigen Songs mal wieder auf ganz dünnes Eis. Das haben sie eigentlich schon immer gemacht, doch was früher lustig war, ist es heute nicht mehr. Selbst in den genialen Wortspielen des Duos lauert der Teufel im Detail.



30. November 2025 15:00 Uhr

Kinder: 5,00 €, Erw.: 8,00 €

Puppentheater Glöckchen „Kasper hilft dem Weihnachtsmann“

Das Puppentheater Glöckchen wurde 1984 gegründet und erfreut seither Groß und Klein! Es ist Mitglied im Bund Sächsischer Puppen- und Marionettentheater e. V., Dresden. Beim Puppentheater spielen Carmen Paulenz, Lucie Miche und Ingo Paulenz. Kasper hilft dem Weihnachtsmann wird mit Handpuppen gespielt und erfreut Kinder von 2 bis 10 Jahren.



12. Dezember 2025 19:30 Uhr

VVK: 20,00 €, AK: 22,50 €

Kabarett mit FrauAndrea „Starke Weiber dürfen mehr“

Alles über Ehe, Diät und guten Sex und vor allem was FRAU dagegen tun kann. FrauAndrea ist eine Frau mit großem Herz und noch größerer Klappe. Sie präsentiert ihr schwergewichtiges Spaßprogramm und spricht über Ihre zwei Diäten, denn von einer wird sie nicht mehr satt. Sie vereint das Beste aus Mutter Theresa und Conan dem Barbaren. Witzig und intelligent schwärmt sie von dem Glück, hier und jetzt leben zu dürfen.



14. Dezember 2025 16:00 Uhr

VVK: 18,00 €, AK: 20,00 €

Weihnachtskonzert mit dem Orchester Lausitzer Braunkohle e.V.

1959 als Bergmannsblasorchester gegründet, ist es heute ein bekanntes Amateurorchester der Lausitz und begleitet unter künstlerischer Leitung von Alexander Herrmann Festveranstaltungen von Kommunen, Vereinen und die traditionelle Barbarafeier. Das Repertoire umfasst klassische Blasmusik, Filmmusik, Rock- und Popmusik bis hin zu zeitgenössischer, sinfonischer Blasmusik. Freuen Sie sich auf klassische Weihnachtslieder bis hin zu modernen Arrangements.



21. Dezember 2025 15:00 Uhr

Eintritt 7,00 €

Vom Wolf und den sieben Geißlein

Ein Ziegenkrimi mit den Landesbühnen Sachsen

Artig sein bedeutet, immer auf seine Mutter zu hören, oder? Es ist gar nicht so einfach, immer zu wissen was richtig und was falsch ist.

Mit handgemachten Flachfiguren erzählen Frau Rund und Herr Lang den grimmischen Märchenklassiker auf humorvolle Weise, inszeniert und neu interpretiert von Frank Alexander Engel.



8. Februar 2026 16:00 Uhr

Wječorny ptači kwas - Programm zur Vogelhochzeit Falšna hra - Falsches Spiel

18. Februar 2026 10:00 Uhr

Kinder: 4,00 €

Erw.: 6,00 €

Wie die Hexe Wackelzahn den König überlisten wollte

Handpuppenspiel - Puppentheater „Glöckchen“

Der König des Märchenlandes will heiraten, weil das Leben ohne Frau so langweilig ist. Er wünscht sich eine kluge Frau und hat sich drei schwere Rätsel ausgedacht. Die kleine Hexe Wackelzahn, die alle gern ärgert, möchte auch mal Königin sein. Sie weiß jedoch genau, dass sie die drei Rätsel nicht erraten kann. Also fragt sie ihre Papa, den Teufel, nach den Lösungen. Der Teufel weiß alles ganz genau und gibt ihr auch noch einen Zauberschleier, damit der König sie schön findet. Beinahe hätte der König die Hexe geheiratet, doch da ist der Kasper zur Stelle und hilft dem König, Hexe und Teufel loszuwerden. Der König verliebt sich in die Prinzessin „Himmelblau“ und die Rätsel sind nicht mehr so wichtig. Es wird Hochzeit gefeiert. Kasper und Gretel sind auch eingeladen.



Ein lustiges Kasperspiel mit Märchenmotiven
für Kinder von 4 bis 12 Jahren



22. Februar 2026 15:00 Uhr

Kinder: 12,00 €

Erwachsene: 18,00 €

GERHARD SCHÖNE Das Kinderlieder-Alphabet

Mit 26 Schöne-Liedern quer durch die Welt der Buchstaben

Auf der Bühne: zwei große Buchstaben, ein A und ein Z, dazwischen eine orientalische Musikmaschine, eine amerikanisch-taiwanische Gitarre, ein lederner Koffer aus Phantasia.
Vor der Bühne: Kinder von heute, von gestern und vorgestern. Saallicht aus. Bühnenlicht an. Wer tritt denn da ans Mikrophon? Ein neuer Popstar in Glitzerkluft?
Nö. Ein alter Bekannter mit seinem ollen Hut.
Der brüllt nicht: Hey Dortmund!!! Seid ihr gut drauf?
Der sagt vielleicht: „Schön, dass ihr da seid!“
Es beginnt eine Zickzackfahrt vom Anfang der Welt bis hin zum Zaubersong, quer durchs Alphabet.
Mit 26 eigenen Hits und ganz Neuem singt und spielt sich Gerhard Schöne durch die 26 Buchstaben an diesem Nachmittag in Schleife.
Mal mit dem Auto von Lucio, mal im Boot von Opa, oder dem fliegenden Teppich eines Yogi, durch reale und erfundene Länder, durch altbekannte und funkelnagelneue Lieder.
In 26 Liedern haben wir miteinander gesungen, gelacht und nachgedacht.
Programmdauer: ca. 75 Minuten



27. Februar 2026 19:30 Uhr

VVK: 20,00 €, AK: 22,50 €

Michael Ranz & Edgar May „Ich könnt schon wieder...!“

Ja, was denn? Essen, Pimpeln, Reihern, Ausrasten, Platzen, Verreisen, Schlafen, Saufen? Sowieso egal, denn einzig „Humor ist der Knopf, der verhindert, dass uns der Kragen platzt.“* Woher wir das wissen? Nun, wir kommen aus einer Generation, in der es darauf ankommt, so spät wie möglich jung zu sterben. Zumindest in dieser Hinsicht haben Saalfeld, May und Ranz alles richtig gemacht. Der Eine findet die passenden Worte, der Andere die richtigen Töne und der Dritte sucht sich immer noch. Die drei weißen Männer sind so alt, die haben das Rauchen, Saufen und Knutschen noch auf dem Spielplatz gelernt, die starten ihre Netflix-Serien aus Gewohnheit 20:15 Uhr, die halten ihr Handy zum Telefonieren immer noch ans Ohr und sie machen weiterhin ihre Witze über dumme Politiker – warum auch nicht?! Die gehören ja keiner Minderheit an. Wir leben in Zeiten, in denen man schon als rechtsradikal gilt, wenn man fünf Sätze fehlerfreies Deutsch kann und in denen Schmeißfliegen den Bienen erklären, wie man Honig macht. Was solls! Ironie und Sarkasmus sind die schönste Versuchung, seit es Vollidioten gibt. Geben Sie sich zwei Stunden der Versuchung hin! „Denn heute ist die gute alte Zeit von morgen.“* Da wollen Sie doch dabei sein, oder?

*Karl Valentin



6. April 2026 15:00 Uhr

Ticket: 22,50 €

Mein kleiner grüner Kaktus - Ringelnatz trifft Comedian Harmonists
Musiktheater mit den Landesbühnen Sachsen

Ende der 1920er Jahre: Während die Comedian Harmonists im geheizten Musiksalon der Asta Nielsen ihre ersten eigenen Titel einstudieren, begleitet Joachim Ringelnatz die Stummfilm-Diva in ihr Ferienhaus auf Hiddensee. Während die Sänger ihre ersten Schallplatten einspielen, ist der Dichter live im Rundfunk mit eigenen Versen zu hören. Während die Comedians die großen Konzertsäle füllen, bringt Ringelnatz als Alleinunterhalter die Kabarettbühnen von München bis Berlin zum Kochen...

Ob sie sich je getroffen haben, die erste »Boygroup« und der erste »Comedian« Deutschlands? In unserem Programm treffen sich wenigstens ihre Werke, ergänzt um einige weitere höchst amüsante Schlager der Zeit – wir wünschen viel Vergnügen!

Musikalische Leitung: Hans-Peter Preu

Szenische Umsetzung, Kostüme: Michael König Bühne: Kay Frommelt



10. Mai 2026 16:00 Uhr

VVK: 17,50 €, AK: 20,00 €

Clara Werden**Ein Blumenstrauß aus Geschichten und Melodien zum Muttertag**
Lieder zum Zuhören, Mitfühlen und Schmunzeln

Clara singt Geschichten und Gedanken die bewusst machen. Nicht nur die Liedermacherin selbst, sondern auch ihr Publikum. Verpackt in einen gefühlsbetonten Sound, vorgetragen mit einer angenehm berührenden Stimme, werden ihre Popsongs und Chansons zu einer Reise durch die Alltäglichkeiten und Kuriositäten, aber auch die Schattenseiten eines Lebens. Sanfte Chansons, moderner Pop, starke Botschaften. Damit hat sie gerade ihr zweites Album unter ihrem eigenen Label Clara Sound veröffentlicht und begibt sich damit auf Tour durch Kleinkunstabühnen, Theater und Kirchen.



Kalenderblatt

November

im November 2025	Weihnachtsbasteln	Dorfgemeinschaftshaus Mühlrose Kultur und Sportverein Mühlrose e.V.
01.11.2025	Beat-Club Leipzig Oldie Konzert	Sorbisches Kulturzentrum Schleife
01.11.2025	16. Spinteabend	Njepila Hof Rohne Njepila Hof e.V.
01.11.2025	4.Runde 4- Jahreszeitenpokal GK und KK Kurzwaffe Vereinstrainingstag	Schützenhaus Groß Düben Schützenverein Groß Düben e.V.
02.11.2025	Hubertusmesse	Evangelische Kirche Schleife Evangelische Kirchengemeinde Schleife
04.11.2025	Versammlung	Schützenhaus Groß Düben Schützenverein Groß Düben e.V.
09.11.2025	Dünnes Eis Kabarett Schwarze Grütze	Sorbisches Kulturzentrum Schleife
11.11.2025	Martinsfest	Evangelische Kirche Schleife Kita "Spatzennest" Groß Düben
15.11.2025	Juleabend	Gaststätte "Zur Theke" Jule Club Schleife
16.11.2025	Volkstrauertag / Kranzniederlegung	Kriegerdenkmal Groß Düben Gemeinde Groß Düben Schützenverein Groß Düben e.V.
29.11.2025	Gestecke basteln	"Haus der Vereine" Trebendorf Frauenverein Trebendorf
29.11.2025	Seniorenweihnachtsfeier	Mulkwitz Dorfclub Mulkwitz
30.11.2025	Weihnachtsprogramm	Sorbisches Kulturzentrum Schleife
30.11.2025	Stollen backen im Holzbackofen (Vormittag)	Schuster-Hof Trebendorf Domowina Trebendorf
30.11.2025	Stimmungsvoller 1. Advent	Blumenladen Krautz SV JC Groß Düben e.V. Freiwillige Feuerwehr Groß Düben
30.11.2025	1.Advent mit 4. Weihnachtsmarkt auf dem Schuster-Hof Plätzchen backen und Besuch des "Džěćetko"	Schuster-Hof Trebendorf Domowina Trebendorf
30.11.2025	Gottesdienst mit Einsegnung des Schleifer Christkinds	Evangelische Kirche Schleife Evangelische Kirchengemeinde Schleife

Hilfe in schweren Stunden

Das Trauerportal
von LINUS WITTICH

 **trauer-regional.de**
by LINUS WITTICH



Amts- und Mitteilungsblatt online lesen!

Als ePaper mit PC. Handy. Tablet.

Lesen Sie gleich los: epaper.wittich.de/2995

Bestattung

**Lausitzer
Trauerhilfe**

GmbH

Rosa-Luxemburg-Straße 13
02943 Weißwasser



☎ 03576 - 216 333

www.lausitzer-trauerhilfe.de

Zeit des **Gedenkens**


Bestattungen
Katja Kossack

Erdbestattung oder
Urnenbeisetzung -
Ihre persönliche
Begleitung für
individuelle Trauerfeiern.

Reuthener Dorfstraße 21
03130 Felixsee | OT Reuthen
info@bestattungen-kossack.de



☎ 03563 - 59 51 42
☎ 0171 - 32 07 286

www.bestattungen-kossack.de

Glückwunsch, Sie wohnen im Spargebiet!

**Wechseln Sie
bis zum 30.11.**

zur ausgezeichneten
**Kfz-Versicherung
der HUK-COBURG!**



Vertrauensmann
Thomas Mrosk

Alter Postweg 5
02959 Schleife
Tel. 035773 18415
Mobil 0170 5373347
thomas.mrosk@HUKvm.de



Seit über 35 Jahren sind wir der
kompetente und zuverlässige
Partner vor Ort.

Profitiere auch Du von unserer
Erfahrung und Expertise im
Bereich Versicherung, Vorsorge,
Baufinanzierung und
Geldanlage.

Allianz 

persönlich & digital



Henry Bartsch

Allianz Generalvertretung
F.-Bodelschwingh-Str. 1
02943 Weisswasser
henry.bartsch@allianz.de
Tel. 03576 - 207792



www.allianz-bartsch.de



 **vor Ort**

IHR FACHMANN



HONKO
BAU-SANIERUNG

Ansprechpartner
Markus Honko

Mühlroser Str. 7
02959 Trebendorf

Telefon: 035773 7 00 17
Mobil: 0160 94 157 153

E-Mail: info@honko-bau-sanierung.de
www.honko-bau-sanierung.de

- ▲ Fassadensanierung
- ▲ Maurer- & Putzarbeiten
- ▲ Vollwärmeschutz
- ▲ Fliesen- & Natursteinarbeiten
- ▲ Lehmputz- & Naturbaustoffe

Bierholdt GmbH



PERSPEKTIVEN IN STEIN



Ein Stein setzt Akzente.

Retroreflektierender Straßenpflaster-Formstein

Kiese | Sande | Zierkiesel | Findlinge
Recyclingmaterial für Unterbau
Streusand für den Winter

Geschäftszeiten: Montag – Freitag: 7 – 16 Uhr
ab 16 Uhr und Samstag: nach Vereinbarung
Gewerbegebiet 1 | 02959 Schleife
Tel.: (03 57 73) 72 00 | Fax: (03 57 73) 7 20 99
www.bierholdt.de

Dachdeckerei
Krüger

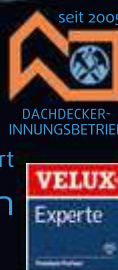
seit
2003

Ob steil, ob flach –
wir sind vom Fach.

Dorfstraße 11, 02953 Halbendorf
Telefon: 035773 73 29 5
e-mail: krueger_dach@web.de



- Dacheindeckung jeder Art
- Dachklempnerarbeiten
- Zimmerei
- Gerüstbau & Verleih
- Kran- & Hebebühnenverleih



www.dachdeckerei-krueger.de



REMA
GmbH & Co. KG

Dienstleistungsgesellschaft

IHR PARTNER FÜR

Fassaden
Trockenbau
Putzarbeiten
Malerarbeiten aller Art

Uwe Krupper Mobil: +49 171 8008 111

Tel: +49 35771 66 16 96

Mail: info@rema.work

Web: www.rema.work



vor Ort

IHR FACHMANN



Wenden Sie sich an die Fachleute – Ihre Handwerker!

Nachhaltiges Baumaterial nutzen

Anzeige

Baustoffe sind dann möglichst ökologisch und nachhaltig, wenn sie mit wenig Energieaufwand hergestellt werden, nach der Nutzung biologisch abbaubar sind und regional bezogen werden. Beispiele dafür sind Holz, Lehm, Naturstein und Ton. Vor allem Holz wird dank seiner langen Haltbarkeit, der guten Ökobilanz und des positiven Effekts auf das Raumklima gerne in der nachhaltigen Architektur eingesetzt.

Ökologische Häuser

aus Holz- und Lehmbaustoffen zum selber Mitbauen



ZIMMEREI BLUM

www.zimmerei-blum.de



Funk: 0172 - 77 14 958

Edelstraße 51 02953 Halbendorf Tel. (035773) 7 67 30

Errichten von Dachstühlen • Sanierung alter Dachkonstruktionen • Treppenaufbau, Trockenbau
Fachwerk auf traditionelle Art (Wintergärten, Balkone, Carportbau) • Dachdecker- u. Klempnerarbeiten

GLÖCKNER

Maler Putzer Bodenleger

Lassen Sie an Ihrer Fassade nur Profis!

Innen wie außen – Qualität
vom Meisterbetrieb

Seit über
30 Jahren bringen
wir Farbe ins Leben!

Glöckner GmbH, Lutherstraße 68, 02943 Weißwasser
Telefon: (03576) 22 20 82, Telefax: (03576) 22 20 83
www.maler-gloeckner.com

Clever planen,
sinnvoll sparen,
zuversichtlich leben.

Mit der passenden Strategie
die Finanzen immer im Griff
haben. Wir zeigen Ihnen wie.
Am 30. Oktober ist
Weltspartag. Kommen Sie
persönlich vorbei.

spk-on.de

Mit Plan
zum PLUS



Sparkasse
Oberlausitz-
Niederschlesien

Weil's um mehr als Geld geht.



www.tischlerei-sergon.de

E-Mail: Tischlerei.Sergon@t-online.de

TISCHLEREI SERGON

- FENSTER – TÜREN – TORE
- INNENAUSBAU
- Rollläden
- MÖBEL
- INSEKTENSCHUTZ

Inhaber: Tischlermeister Alf Sergon

Friedensstraße 29 • 02959 Schleife • Tel.: (03 57 73) 7 63 47





Von der *Planung* bis zur
Fertigstellung Ihres Heimes!

SPENGLEREI
Frank Hottas

KLEMPNERARBEITEN | KOMPLETTBEDACHUNG

Dorfstraße 36, 02953 Halbendorf Mobil: +49(0)170-53 23 555
Telefon: +49(0)35773-73 522 | mail: klempnerrei-hottas@web.de

BARON
BAU
Neubau - Um- & Ausbau • Putzarbeiten

Röhner Weg 6a • 02959 Trebendorf
Funk: 0171/ 42 36 872

www.Baron-Bau.de
Baron-Bau@web.de

M&P

Maler und Putzerbedarf
Beratung und Verkauf

Inh. Sven Baron
Röhner Weg 6a • 02959 Trebendorf

Funk: 01714236872
E-Mail: mp-bedarf@web.de

sto

StoCretec
Bewusst bauen.

sto

sto
Bewusst bauen.



WIMMER
PFLASTER- & TIEFBAU

PFLASTERARBEITEN
ERDARBEITEN | UMZÄUNUNG
ROHRLEITUNGSBAU
BIOKLÄRANLAGEN
REGENWASSERSAMMLER

Mobil: 0173-86 49 453
Telefon: 035773-16 98 03
info@pflasterbau-wimmer.de
Kirchfußsteg 1 | 02959 Trebendorf
www.pflasterbau-wimmer.de



ZIMMEREI KISZA

Edelstraße 55
02953 Halbendorf
Tel.: 035773-7 63 38
Funk: 0171-7 34 36 31

- Dachstühle, Carports
- traditioneller Fachwekbau
- Holzbearbeitung alle Art
- Dachdecker- u.
Klempnerarbeiten



www.zimmererei-kiska.de

PETO
DACHDECKEREI

• Steildächer • Flachdächer
• Fassaden • Dachklempnerei

Tel. 03 57 73/ 18 558

Mobil 0162/ 31-89 646

Edelstraße 84a • 02953 Halbendorf

www.dachdeckerei-peto.de

ELEKTRO
REDDO
MEISTERBETRIEB



Tel.: 03576 - 22 25 67
Fax: 03576 - 20 01 90
Mobil: 0173 - 933 033 3
ronny@elektro-reddo.de

Grünstraße 20 a
02943 Weißwasser

Ronny Reddo

Elektromeister / Geschäftsführer

HSB Heizung • Sanitär
Beesdo
Meisterbetrieb

• Heizung • Service • Lüftung
• Sanitär • Wartung • Solar

Enrico Beesdo, Dorfstraße 16, 02953 Halbendorf
Telefon: 03 57 73 / 7 32 85, mobil: 01 72 / 3 43 17 88
E-Mail: enrico.beesdo@gmx.de



Fliesenleger
GURLIT

Ronny Gurliß

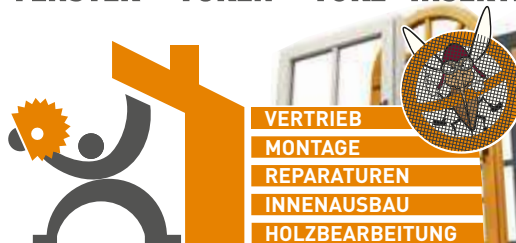
Werksweg 4 • 02959 Schleife

Tel.: 035773 - 73 411

Mobil: 0160 - 91 99 75 43

fliesenleger.gurlit@googlemail.com

FENSTER + TÜREN + TORE INSEKTENSCHUTZ



VERTRIEB
MONTAGE
REPARATUREN
INNENAUSBAU
HOLZBEARBEITUNG

a.bartsch 0170 | 79 90 496